



Die Sprache der Olmützer Gerichtsordnung von Heinrich Polan aus dem Jahre 1550. Eine phonographematische Untersuchung¹

Libuše Spáčilová (Palacký-Universität Olomouc)

ABSTRACT

Early Modern High German of Heinrich Polan's *Court Regulations* (1550)

This paper deals with Polan's work *Court Regulations* which represents the actualisation and amendment of legal information described in the *Law Book of Meissen*, which was a very important document in the field of administration and law in Olomouc between 1390 and 1709. Since Polan's document has not been examined profoundly, the aim of this article is to introduce his idiolect as the author of the *Court Regulations*, with a particular focus on its modern phenomena which illustrate how unifying tendencies gradually gained ground in Early Modern High German. Some dialect phenomena are pointed out which reveal the author's origin or places where he had lived before. It is concluded that the language of the *Court Regulations* corresponds with the writing practices of the Olomouc municipal office of that time. It is shown that Jindřich Polan, who hailed from the east middle German language area where he had studied and worked for several years, was able to effortlessly adapt his way of writing to the writing practices of the Olomouc municipal office. However, as also pointed out in the paper, there still remain some aspects of his work that do not seem to correspond entirely to the writing practices of the Olomouc municipal office.

KEYWORDS

Court Regulations, dialect, Early Modern High German language, Heinrich Polan, idiolect

ABSTRACT

Die Gerichtsordnung von Heinrich Polan stellt eine Aktualisierung und Ergänzung der Rechtsinformationen dar, die im Meißner Rechtsbuch, einem vom letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts bis zum Jahre 1709 in Olmütz in Verwaltung und Recht verwendeten Dokument verankert waren. Polans Gerichtsordnung wurde bisher als historische und philologische Quelle nicht gründlich untersucht. Seit dem Jahre 2020 wird die Erforschung dieses Rechtsdokuments realisiert, die von der tschechischen Forschungsagentur GA ČR finanziert wird. Die vorliegende Studie präsentiert die Ergebnisse der ersten Etappe der Untersuchung mit dem Ziel, den Idiolekt Heinrich Polans vorzustellen, moderne Erscheinungen im Text, die eine allmähliche Durchsetzung der Vereinheitlichungstendenzen im Frühneuhochdeutschen belegen, zu kommentieren und auf dialektale Phänomene zu verweisen, die über Polans Herkunft bzw. frühere Aufenthalte informieren können.

1 Der Beitrag entstand im Rahmen des Projekts Nr. 20-04393S „Jindřicha Polana Soudní řád z roku 1550. Příspěvek k poznání magdeburského práva na severní Moravě [Heinrich Polans Gerichtsordnung aus dem Jahre 1550. Ein Beitrag zum Erkenntnis des Magdeburger Rechts in Nordmähren]“, das in den Jahren 2020–2022 von der tschechischen Forschungsagentur GA ČR finanziert wird.

SCHLÜSSELWÖRTER

Dialekt, Frühneuhochdeutsch, Gerichtsordnung, Heinrich Polan, Idiolekt

DOI<https://doi.org/10.14712/18059635.2021.1.2>**1 EINLEITUNG**

Das Stadtrecht, das im Meißner Rechtsbuch² ausgelegt wurde und in der Stadt Olomouc (im Weiteren Olmütz) bis zum Jahre 1709 in Geltung war, wurde durch verschiedene Festlegungen aktualisiert und ergänzt. Manche Rechtsdokumente dieser Art waren so wichtig, dass ihre Gültigkeit das Territorium der Stadt weit überschritt und sie auch anderen Städten und Städtchen erteilt wurden, für die Olmütz als Oberhof in Rechtsangelegenheiten galt. Eines dieser Dokumente, die die Lebendigkeit und Bedeutung des in Olmütz benutzten Rechts belegen, war die Olmützer Gerichtsordnung, die der Olmützer Gerichtsschreiber Magister Heinrich Polan im Jahre 1550 verfasste. Der zeitgenössische offizielle Titel des Dokuments lautete *Zufammengetragene artickel in form eines rechtlichen proces, wie dieselben von alters her bei dieser koniglichen stadt Olomuntz bei gerichte und auch in und vor gehegter bank in ubung gehalten, sambt andern notdurftigen underweifungen und zutreglichen vellen* (Bestand Archiv der Stadt Olmütz, im Weiteren AMO, Bücher, Sign. 116).

Polans Gerichtsordnung entstand in der Zeit, in der die Standesrepräsentanten in den böhmischen Ländern in den Vordergrund gerieten. Ferdinand I. ließ im Jahre 1548 das Appellationsgericht in Prag errichten, dem alle Gerichte in den böhmischen Ländern unterstellt werden sollten. Er wollte dadurch Entscheidungen der Stadtgerichte kontrollieren. Den Städten und Städtchen des Magdeburger Rechts verbot er, Belehrungen von Oberhöfen außerhalb der böhmischen Länder, vor allem in Magdeburg, Leipzig und Breslau, zu verlangen und Musterurteile zu übernehmen. Die mährischen Städte mit der einzigen Ausnahme der Stadt Iglau lehnten es ab, sich der Gerichtsbarkeit des Prager Appellationsgerichts unterzuordnen. Die Stadtrechte wurden in diesen Städten auch nach dem Jahre 1548 dem früheren Modell zufolge organisiert — das System der Gesuche von Städten, Städtchen und Dörfern um Belehrungen vom Oberhof blieb weiterhin erhalten. Die damals verfasste Gerichtsordnung der Stadt Olmütz, von der als dem Oberhof viele Städte, Städtchen und Dörfer in Nordmähren Belehrungen verlangten, wartet bisher auf eine Bearbeitung von Historikern, vor allem von Rechtshistorikern. Das jeweilige Projekt, das von der Forschungsagentur GA ČR unterstützt wird, konzentriert sich auf die Erstellung einer Edition, auf eine linguistische Untersuchung, deren Bestandteil auch eine phonographematische Analyse des Originaltextes aus dem Jahre 1550 ist, und auf eine Beschreibung der Quellen, die den Inhalt und die Form der Gerichtsordnung

2 Ausführliche Informationen über das Meißner Rechtsbuch sind in der Einleitung zur im Jahre 2010 herausgegebenen Edition dieser Rechtsquelle zu finden (vgl. Spáčil — Spáčilová 2010: 15 ff.).



beeinflussten. Die vorliegende Studie bringt die Ergebnisse der ersten Phase dieser Untersuchung, in der die Sprache der Olmützer Gerichtsordnung zu beschreiben war. Gestellt wurden folgende Teilziele: den Idiolekt des Verfassers Heinrich Polan vorzustellen, progressive Phänomene in seiner Sprache, die die Akzeptanz der damals aktuellen Vereinheitlichungstendenzen im Frühneuhochdeutschen zeigen, zu kommentieren und im Zusammenhang mit den Sprachgebieten, in denen Polan während seines Lebens weilte, auf dialektale Erscheinungen in der Sprache seiner Gerichtsordnung hinzuweisen.

2 HEINRICH POLAN – VERFASSER DER OLMÜTZER GERICHTSORDNUNG

Magister Heinrich Polan, der wahrscheinlich nach dem Jahre 1500 in Danzig geboren wurde,³ war einer der bedeutendsten Stadtschreiber in Olmütz. In Danzig dürfte Heinrich seine ersten Kenntnisse in der lateinischen Schule gewonnen haben (Zukal 1927: 100), im Jahre 1522 studierte er wahrscheinlich an der Universität im polnischen Krakau, wo er sich vielleicht in den Bereichen Jura und klassische Sprachen ausbilden ließ. Immatrikuliert wurde er — unter der Voraussetzung, dass sein Vater Klemens hieß (Štěpán 2000: 247; Spáčil 2001: 305) — im Jahre 1522.⁴ Sein Studium an der Krakauer Universität musste er vielleicht in Folge der Reformation unterbrechen. Nach der blutigen Unterdrückung des Aufstandes gegen den polnischen König Sigismund I. im Jahre 1524 wurden vierzig Danziger Bürger hingerichtet, und andere mussten das Land verlassen (Štěpán 2000: 247). Eventuell deswegen sind uns die weiteren Lebensschritte Polans bis 1540 nicht bekannt. Ob er im Ausland, d. h. außerhalb Polens, war oder nicht, wissen wir nicht,⁵ es scheint aber wahrscheinlich zu sein. Um

-
- 3 Im Jahre 1557 verfasste Heinrich Polan als Stadtschreiber in Troppau den sog. *Ratesspiegel*. Auf Folio 3a führte er an: *Derhalbenn sie [der Bürgermeister und die Ratsherren] auch dieses buch, denn Rathesspiegel genandt, mir, henrico polann vonn Danczik, dieser Zeitt stadtschreiber zusamme zu leßenn vnnd zu ewiger gedechtnus Inenn vnndt Ireenn nochkommlichenn Rathmannenn zu beschreibenn beuehlenn* [Archiv der Stadt Troppau, Bücher, Sign. 221, fol. 3r].
- 4 Auf Folio 98 der Krakauer Universitätsmatrikel wurde *Henricus Clementis de Gdano dioc. Kvaviensis* (Bistum Leslau) eingetragen (vgl. *Album studiosorum universitatis Cracoviensis* 1892: 214; auch Staehelin 1955: 10).
- 5 Miloš Radlinský (sein Eigenname war Vincenc Prasek) führte an, dass Polan an den Universitäten in Breslau und Wittenberg studierte (Radlinský 1894: 26). Diese Informationen belegte Radlinský aber mit keinen Angaben aus historischen Quellen. Problematisch ist eine Belegung wahrscheinlich deswegen, weil der Familienname Polan erst mit Heinrich Polans Aufenthalt im Ausland zusammenhängen konnte — Heinrich stammte aus Danzig, d. h. aus Polen, und dieser Tatsache konnte der Herkunftsname Polan entsprechen, wobei sein Vater einen anderen Beinamen verwenden konnte. In der Matrikel der Universität Wittenberg wurde im Jahre 1520 ein einziger *Henricus* aus Danzig eingetragen — *Henricus Falckner Danticus* (vgl. *Album academiae Vitebergensis* 1841: 91), sonst entspricht niemand in der Matrikel dieser Hypothese.



das Jahr 1540 weilte er in der schlesischen Stadt Neiße,⁶ fünf Jahre später — 1545 — siedelte er nach Olmütz über (vgl. Spáčil 2001: 305).⁷ Wo er das Universitätsstudium abgeschlossen hat, ist nicht bekannt.⁸ Nach seiner Übersiedlung nach Olmütz war er in der Olmützer Stadtkanzlei als *notarius publicus*, d. h. öffentlicher Schreiber, tätig. Im Jahre 1551 wurde er Gerichtsschreiber und bezeichnete sich auch selbst als *Gerichtsschreiber* und *Schöpfenschreiber* (*notarius scabinorum*).⁹ In der Olmützer Stadtkanzlei erleichterte er die Orientierung in den Gerichtsprotokollen dadurch, dass er am Anfang jedes Gerichtsbuchs ein Register nach Taufnamen der am Prozess beteiligten Personen erstellte. Im Jahre 1556 zog Polan nach Troppau um, sieben Jahre später wurde er von Kaiser Maximilian II. nobilitiert und bekam das Prädikat von Polansdorf (vgl. Spáčil 2001: 305–308). In Troppau legte er im Jahre 1557 das Stadtbuch der Sententionen an, den bereits erwähnten *Ratesspiegel*,¹⁰ und 1568 machte er sich um die Entstehung des *Grünen Gerichtsbuchs*¹¹ verdient. Im Bereich des Stadtrechts beschäftigte er sich auch mit theoretischen Fragen. Der Rechtshistoriker František Čáda schreibt in seiner Studie über Polans Wirken in der Stadt Troppau, dass Polan ein geschulter Jurist war (Čáda 1955: 272), was auf Grund der von ihm verfassten Gerichtsordnung wahrscheinlich ist. Mehr Informationen bringt eine geplante sachliche Untersuchung dieses Rechtsdokuments.

Die vorliegende Studie konzentriert sich auf die Analyse des Idiolekts Heinrich Polans in seiner Olmützer Gerichtsordnung. Die Arbeitshypothese besagt, dass seine Sprache vor allem Vereinheitlichungstendenzen des Frühneuhochdeutschen umfasst, wobei dialektale Erscheinungen auf das Minimum reduziert wurden. Zu dieser Idee führt die Tatsache, dass Polan ein gebildeter Mensch war. Außerdem weilte er seit fünf Jahren in Olmütz, so dass seine geschriebene Sprache auch vom Schreibebus der Olmützer Stadtkanzlei sicher beeinflusst wurde. Falls starke ostmitteldeutsche

6 Die einzige zu belegende Spur zu Polans Aufenthalt in Neiße bietet der folgende Eintrag in der Matrikel der Wiener Universität: Am 14. April im Jahre 1566 wurde Heinrichs ältester Sohn Heinrich als *Heinricus Polanus a Polansdorff, Silesius Nisenus*, immatrikuliert (Die Matrikel der ungarischen Nation an der Wiener Universität (1453–1630): 208 — in der Matrikel auf fol. 88r). Dem Eintrag zufolge lebte die Familie Polan in dieser schlesischen Stadt. Am 29. April im Jahre 1570 wurde der älteste Sohn auch an der Universität in Tübingen immatrikuliert, in diesem Fall mit dem Adelsprädikats, das seinem Vater im Jahre 1563, nach seinem Umzug nach Troppau, anlässlich seiner Nobilitierung erteilt wurde (*M. Henricus Polanus a Bolansdorff*, vgl. Die Matrikel der Universität Tübingen 1 (1477–1600): 502, Nr. 105; auch Hrdina 1919–1920: 63; Spáčil 2001: 305).

7 Ende Juli 1545 war Polan in der Olmützer Stadtkanzlei tätig (vgl. Spáčil 2001: 305).

8 Polan erwarb den Magistertitel (vgl. Spáčil 2001: 305).

9 Ein Eintrag vom 17. Juni 1551 informiert, dass der Bürgermeister und alle drei Räte entschieden, Heinrich Polan aus Neiße zum Schöffenschreiber und Gerichtsschreiber zu ernennen (vgl. AMO, Bücher, Sign. 2, fol. 19v–20v). Daneben bekleidete er das Amt des Blutschreibers (vgl. Spáčil 2001: 44).

10 Dieses Stadtbuch wird im Staatlichen Kreisarchiv Troppau unter der Inventarnummer 221 aufbewahrt.

11 Das Gerichtsbuch wird im Staatlichen Kreisarchiv Troppau unter der Inventarnummer 222 aufbewahrt.



Merkmale in seiner Sprache festgestellt würden, müsste auch untersucht werden, wie die Sprache des größten Vorbilds, also des Magdeburger Rechts, beim Verfassen der Gerichtsordnung war und ob starke regionale Erscheinungen nicht in diesem Vorbild zu finden waren.

3 DIE RECHTSSITUATION IN OLMÜTZ

Die Olmützer Stadtschreiber und besonders die Gerichtsschreiber mussten das Stadtrecht gut kennen, denn es sind oft in den Olmützer Quellen Informationen zu finden, dass die Schreiber entsprechende Passagen aus dem Rechtsbuch in der Sitzung des Stadtrates zitierten, damit Ratsherren, die keine juristische Ausbildung erworben hatten, rechtliche Zusammenhänge richtig verstanden. In der mährischen Stadt Olmütz, die im 13. Jh. von deutschen Kolonisten gegründet wurde, spielte das Magdeburger Recht in der Verwaltungsgeschichte der Stadt von Anfang an eine bedeutende Rolle. Im März 1352 erließ Markgraf Johann ein Privileg, nach dem einige nordmährische Städte, Städtchen und Dörfer, die sich an das Magdeburger Recht hielten, Belehrung aus Olmütz beziehen sollten (Spáčil 1998: 72). Die Stadt wurde damit zum Oberhof für alle Orte in Nordmähren, die nach dem Magdeburger Recht verwaltet wurden. Die Verhandlungssprache in Rechtsangelegenheiten war neben Latein meistens Deutsch.

Ein bedeutendes Hilfsmittel für den Olmützer Stadtrat war die im Jahre 1550 von Heinrich Polan niedergeschriebene Gerichtsordnung. Nach dem Olmützer Manuskript wurden drei tschechische Übersetzungen angefertigt, die erste im Jahre 1562 für die Stadt Neutitschein (Nový Jičín), das Manuskript ist verschollen, und zwei weitere für Wallmeseritsch (Valašské Meziříčí) — das Manuskript aus dem Jahre 1642 wird heute im Mährischen Landesarchiv Brünn aufbewahrt und das Manuskript aus der Zeit zwischen den Jahren 1593–1651 befindet sich im Museum der Region Walachei in Wallmeseritsch.¹²

4 ZUR ENTWICKLUNG DER FRÜHNEUHOCHDEUTSCHEN SPRACHE

Die Entstehung der Olmützer Gerichtsordnung fällt in die frühneuhochdeutsche Entwicklungsetappe des Deutschen hinein, die in der Zeit zwischen 1350 und 1650 angesetzt wird. In dieser Etappe, in der wichtige Sprachveränderungen verliefen, die später zur Entstehung des Neuhochdeutschen führten, existierte noch kein einheitliches Sprachsystem. Nebeneinander kamen — ähnlich wie im Mittelhochdeutschen — viele regionale Varietäten vor, in manchen davon zeigten sich ab dem 14. Jh. neuere Tendenzen, die zu einer allmählichen Eliminierung bestimmter dialektaler Erscheinungen

¹² Die zweite Handschrift aus dem Jahre 1642 wird im Mährischen Landesarchiv Brünn unter der Signatur Handschriftensammlung G 10, Inventarnummer 276, fol. 1–36, aufbewahrt; die dritte Handschrift befindet sich im Museum der Region Walachei in Wallmeseritsch, die Sammlung Alte Drucke und Handschriften, Sign. L 2223 (zwischen den Jahren 1593–1651).



führten und so zur Konstituierung der einheitlichen deutschen Schriftsprache einen Beitrag leisteten. Zu den Hauptfaktoren, die diese Ausgleichstendenzen unterstützten, gehörten Städte und ihre Stadtkanzleien, Schulen und nach der Erfindung des Buchdrucks auch Druckereien (vgl. Hartweg — Wegera 2005: 59 ff.). Diese Faktoren beteiligten sich an der Entfaltung einer überregionalen Kommunikation. Eine wichtige Stellung hatten auch die kaiserlichen und fürstlichen Kanzleien.

Im Prozess der Entstehung des Neuhochdeutschen spielten zwei Gebiete eine bedeutende Rolle — der ostoberdeutsche Sprachraum mit bairischen und ostfränkischen Dialekten und der ostmitteldeutsche Sprachraum mit thüringischen, ober-sächsischen und schlesischen Dialekten. Eine wichtige Stellung nahmen in diesem Prozess auch die böhmischen Länder ein. Manchen Philologen zufolge erfüllte dieser Sprachraum bei der Konstituierung der einheitlichen deutschen Sprache infolge seiner zentralen Lage zwischen dem ostoberdeutschen und dem ostmitteldeutschen Territorium eine vermittelnde Aufgabe (vgl. Eggers 1986: 11).

Die geschriebene Form des Frühneuhochdeutschen in den böhmischen Ländern, also auch in Olmütz, umfasste in unterschiedlichem Maß Merkmale beider Sprachräume¹³ — des ostmitteldeutschen und des ostoberdeutschen Gebiets. Dies hing aber nur teilweise mit einer Dialektmischung zusammen. Gerade das Vorkommen mancher Erscheinungen kann man für Signale entstehender Ausgleichstendenzen in der deutschen Sprache auf diesem Territorium halten, das eine Peripherie beider genannten zentralen Dialektgebiete darstellte. Da sich die Ausgleichsprozesse vor allem in geschriebener Sprache widerspiegelten (Skála 1985: 1776), ist die Olmützer Gerichtsordnung eine einzigartige Quelle zur Festlegung dieser Prozesse im 16. Jh. in der Sprache eines professionellen Schreibers mit einer universitären Ausbildung im humanistischen Bereich. Neben diesem Forschungsziel kann man die von Emil Skála (1967: 294) formulierte und von Hans Moser (1985: 1404) und Rudolf Bentzinger (2000: 1669) bestätigte These über den Einfluss des Schreibebusus der Kanzlei auf die Sprache der Kanzleidokumente im 15. und 16. Jh. überprüfen.

4.1 CHARAKTERISTIK DES OSTMITTELDEUTSCHEN SPRACHGEBIETS

Für die vorliegende Untersuchung der Olmützer Gerichtsordnung werden kurz die wichtigsten Merkmale der ostmitteldeutschen Dialekte zusammengefasst. Es lässt sich voraussetzen, dass das sprachliche Milieu, dem der Autor der Olmützer Gerichtsordnung entstammte (Danzig), in dem er studierte (Krakau) und nach dem Studium lebte (Neiße), dialektale Spuren im untersuchten Rechtsdokument hinterlassen konnte.

Für das ostmitteldeutsche Sprachgebiet waren regionale Erscheinungen charakteristisch, von denen manche auch in der Zeit der Entstehung des untersuchten Rechtsdokuments immer aktuell waren (Lerchner 2003: 2744 ff.).

Auf der Ebene der Graphematik wurden in ostmitteldeutschen Dialekten die mittelhochdeutschen Umlaute /ä, æ/¹⁴ mit dem einzigen Graphem <e> (*mehtec*, *truhseze*)

¹³ Beispielsweise Skála 1967, Masařík 1966, Masařík 1985, Boková 1998.

¹⁴ Phoneme werden in dieser Studie zwischen Schrägstriche gesetzt und in Kursivschrift eingetragen, Grapheme werden in Antiquaschrift in spitze Klammern gesetzt. Die Zeichen



wiedergegeben; die mittelhochdeutschen Umlaute /*ö*, *æ*, *ü*, *iu*/ blieben oft unbezeichnet (*loffel*, *horen*, *kunec*, *lute*). Auf der phonologischen Ebene erschienen im Einklang mit der Entwicklung im Altland¹⁵ in Texten Belege für die realisierte Monophthongierung der mittelhochdeutschen Diphthonge /*ie*/ > /*i:*/ (mhd. *liebe* > *libe*, *lybe*), /*uo*/ > /*u:*/ (mhd. *guot* > *gut*), /*üe*/ > /*ü:*/ (mhd. *grüezzen* > *grüezzen*). Die Diphthongierung der mittelhochdeutschen Langvokale (/i/ > /ae/,¹⁶ /ü/ > /ao/,¹⁷ /iu/ > /oe/¹⁸) wurde in älteren Quellen inkonsequent belegt (weiterhin *rīch* anstelle von frnhd. *reich*, *mūs* anstatt von frnhd. *maus*, *niuwes/nuwes* anstelle von frnhd. *neues*), die schriftliche Wiedergabe setzte sich erst um 1500 durch (Frings 2007: 157; Schmid 2009: 96). In Texten aus dem ostmitteldeutschen Sprachgebiet wurde die dialektale Monophthongierung der mittelhochdeutschen Diphthonge /*ei*/ > /*e:*/ und /*ou*/ > /*o:*/ (*sten* anstelle von *stein*, *och* anstatt von *ouch*) oft graphisch erfasst.

Von weiteren Erscheinungen auf der phonologischen Ebene ist die Entwicklung der mittelhochdeutschen Vokale /*e*, *ē*/ > /*i*, *i:*/ (*irstegeboren* anstelle von *erstegeboren*) und /*o*, *ō*/ > /*u*, *u:*/ (*brud* anstatt von *brot*) ein wichtiges Merkmal. Nicht selten war umgekehrt die Senkung der „hohen“ mittelhochdeutschen Vokale /*i*/ > /*e*/, /*u*/ > /*o*/, /*ü*/ > /*o:*/, /*ü*/ > /*ö*/ (beispielsweise *biben* > *beben*, *witwe* > *wetwe*, *mund* > *mond*). In Folge der Abschwächung des Vokals /*i*/ sind oft veränderte Formen der Personalpronomen zu finden (*en* anstatt von *in/inen* [= *ihn/ihnen*], *em(e)* anstelle von *im* [= *ihm*]). In Schriftstücken erschienen Belege für die Entwicklung des mhd. /*e*/ > /*a*/ (*racht* anstatt von *recht*). Oft trat auch die Entrundung der gerundeten Vokale /*ö*/ > /*e*/, /*ü*/ > /*i*/, /*äu*, *eu*/ > /*ai*/ (*schen* anstatt *schön*, *stritzel* anstelle *strützel*) und die Verdunklung des Vokals /*a*/ > /*o*/ (*olt* anstatt *alt*) und /*ā*/ > /*o:*/ (*strozze* anstelle *strazze*) auf. Die Funktionswörter *oder*, *ob*, *doch*, *noch* sind in ostmitteldeutschen Texten mit <a> geschrieben (*ader*, *ab*, *dach*, *nach*). In unbetonten Silben wurden im Ostmitteldeutschen im Vergleich zum oberdeutschen Sprachgebiet¹⁹ nicht so oft die Spuren nach der Synkope und Apokope (*genāde* anstelle von frnhd. *gnade*, *hërre* anstatt von frnhd. *hërr*) gefunden (vgl. Keller 1995: 259), typisch war die Entwicklung des mhd. /*e*/ > /*i*/ in Nebensilben (*muttir*, *va-tir*); das Präfix *er-* erschien oft als *ir-* (*irfolgin* anstelle von *erfolgen*).

für die mittelhochdeutschen Phoneme entsprechen den Zeichen in der Mittelhochdeutschen Grammatik von Heinz Mettke, die Zeichen für die frühneuhochdeutschen Phoneme stimmen mit den Zeichen in der Frühneuhochdeutschen Grammatik von Oskar Reichmann und Klaus-Peter Wegera überein (vgl. Mettke 1993; Reichmann — Wegera 1993). In dieser Studie wird nicht zwischen dem Primär- und Sekundärumlaut unterschieden.

15 Gemeint ist der Kern des sprachlichen Territoriums, das bis zum 8. Jh. infolge der Völkerwanderung — noch vor der inneren Kolonisation — gebildet worden war.

16 Graphisch <ei>, eventuell <ey, eÿ> eingetragen.

17 Graphisch <au>, eventuell <aw, av> eingetragen.

18 Graphisch <eu>, eventuell <ew, ev, äw> eingetragen.

19 Infolge der zweiten, althochdeutschen Lautverschiebung wurde das deutsche Sprachterritorium nach der Stufe der Verschiebung der Laute /*p*/, /*t*/, /*k*/ gegliedert a) in das niederdeutsche Gebiet, in dem die Lautverschiebung gar nicht realisiert wurde, b) in das mitteldeutsche Gebiet, in dem die konsonantischen Verschiebungen nur teilweise realisiert wurden, und c) in das oberdeutsche Gebiet, in dem die Verschiebung im größten Umfang verwirklicht wurde.



Im Konsonantismus war die Entwicklung der Affrikate /pf/ charakteristisch; in ostmitteldeutschen Gebieten wurde im Anlaut der Spirans /f/ ausgesprochen und mit dem Graphem <f> wiedergegeben, z. B. *fund* anstelle von obd. *pfund*; im Inlaut wurde der Verschlusslaut /p/ ausgesprochen, mit dem verdoppelten Graphem <pp> wiedergegeben, beispielsweise *appel* oder *scheppe* anstatt von obd. *apfel* oder *schöpffe*. Wenn die Affrikate /pf/ in ostmitteldeutschen Texten erschien, wurde sie oft mit <ph> oder <pph> eingetragen. Für in- und auslautendes obd. *pf* wurde im Mitteldeutschen durch eine schriftsprachliche Hyperverschiebung öfters im 15.–17. Jh. *ff* gesetzt (*scheffen* [= schöpfen]).

Der Fortiskonsonant *t* wurde in manchen Texten in der lenisierten Form als <d> wiedergegeben (*halten* > *halden*). Die anlautenden Laute /tw/ verändern sich zu /kw/, in Texten als <qu> eingetragen (mhd. *twarc* > *quarc*).²⁰ Zu nennen sind noch die Aphärese, d. h. der mögliche Schwund des anlautenden *h* (*eraus* anstatt *heraus*), die Metathese (*born* anstelle *brunne*), der Medienschwund und infolge dessen die Kontraktion in den Verbindungen *age* > *ā*, *oge* > *oi* (mhd. *voget* > *voit*) oder *ebe* > *ē* (mhd. *geben* > *gēn*), mehr dazu Schmid (2009: 97).

Da eine ausführliche Charakteristik ostmitteldeutscher Dialekte nicht im Mittelpunkt der vorliegenden Studie steht, genügt dieser Exkurs als Basis für eine phonographematische Untersuchung von Polans Gerichtsordnung.

5 CHARAKTERISTIK DER DEUTSCHEN STADTKANZLEISPRACHE IN OLMÜTZ BIS 1550 UND DER SPRACHE DER OLMÜTZER GERICHTSORDNUNG

Zunächst werden sprachliche Erscheinungen im Allgemeinen vorgestellt, und auf Grund der in den Jahren 1997–2017 realisierten Untersuchungen frühneuhochdeutscher Texte in der Olmützer Stadtkanzlei kann auch der Kanzleiusus bis 1550 in groben Zügen skizziert werden (vgl. Spáčilová 2000: 295 ff.; Spáčilová — Spáčil 2004: 123 ff.), denn es gibt die Möglichkeit, dass Heinrich Polan den Schreibusus der Stadtkanzlei für seine Gerichtsordnung übernahm. Vor diesem Hintergrund wird gleich die Sprache der Gerichtsordnung charakterisiert.

5.1 GRAPHEMATIK

a) Distribution von <i - j - y> und <u - v - w>

In der frühneuhochdeutschen Etappe entwickelte sich der Usus in der Distribution mancher Grapheme. In der ersten Phase des Frühneuhochdeutschen wurden die Grapheme <i, y, j> und <u, v, w> in der Funktion sowohl der Vokale als auch der Konsonanten eingetragen, allmählich entstanden die Regeln, die heute gültig sind: Den Graphemen <i, y> und <u> gehörte nur die vokalische Funktion an, die Grapheme <j> und <v, w> dienten allmählich nur zur Wiedergabe der Konsonanten. Zu einer Differenzierung kam es zwar allmählich im Laufe des 16. Jh., feste Distributionsregeln

²⁰ Außerhalb des ostmitteldeutschen Territoriums tritt /zw/ anstelle des mhd. /tw/ auf (*zwarc*).



bildeten sich jedoch erst von der Mitte des 17. Jh. an zunächst in mitteldeutschen Drucken heraus (Hartweg — Wegera 2005: 127 f.). Auch in der Olmützer Stadtkanzlei herrschte immer noch die Variabilität in der Distribution der Grapheme <i, j, y> (*iar, joppe, yowort; ingwer, jrcher, trjben, wy*) und <u, v, w> (*souil, vil, wein; ufer, vnd, zw*). Aus diesem Grund kann man von Polan keine deutlichere Tendenz in der Unterscheidung der Doppelfunktion in der Gerichtsordnung erwarten.

Die Grapheme vertraten in der Gerichtsordnung sowohl die Konsonanten als auch die Vokale, wie folgende Beispiele belegen: *Richter, Ihar, bestymmen, yar, Jhesu, vleiss, vrteilen, zuuertragenn, Aduocaten, weyse, zw* u. a. Nur das Graphem <j> wurde nie zur Wiedergabe des Vokals /i/ benutzt. Das Graphem <u> wurde in seiner konsonantischen Funktion des Lautes /f/ im indirekten Anlaut benutzt (*beuestung, zuuor, beuehl*), das Graphem <v> im Anlaut und das Graphem <w> im Auslaut zur Eintragung des Vokals /u/, z. B. *vrzache, vnd, vnrecht, zw*.

b) Bezeichnung der Vokallänge

Zur Bezeichnung der Vokallänge diente ab dem 14. Jh. vor allem im oberdeutschen Sprachraum das verdoppelte Vokalzeichen <ee>, seltener <ii, oo, uu>, im mitteldeutschen Sprachgebiet erschien diese Art der Längemarkierung unter dem oberdeutschen Einfluss erst im 16. und 17. Jh. Zu den weiteren Möglichkeiten gehörten das heute geläufig benutzte <h> und <e>. Das Graphem <h> entwickelte sich zu dem sog. Dehnungs-*h*, nachdem es in bestimmten Positionen den ursprünglichen Konsonantenwert verloren hatte; im ostmitteldeutschen Sprachgebiet kann man dafür Belege bereits im 12. Jh. finden, obwohl sich diese Art der Längemarkierung erst im 16. und 17. Jh. durchsetzte. Auf eine ähnliche Weise entwickelte sich auch das Dehnungs-*e*, das nach der Monophthongierung des mittelhochdeutschen Diphthongs /ie/ seine Funktion als Bestandteil des Diphthongs zuerst im mitteldeutschen Sprachgebiet verlor, deshalb konnte es die Länge des Langvokals /i:/ markieren. Im mitteldeutschen Sprachgebiet wurden zu diesem Zweck neben <e> auch <i, y> verwendet (*jair*).

In der Olmützer Stadtkanzlei wurden zur Bezeichnung der Langvokale Doppelschreibungen benutzt, zunächst <ee>, beispielsweise *geen, eegenant, eefraw*, nach 1460 setzte sich vor allem <aa> durch (*raath*). Zu dieser Möglichkeit kam nach 1480 auch das Dehnungs-*h* hinzu — <ah>, <eh>, <ih> und <oh> (z. B. *Rahtt, mehl, ihn, gewohnheit*).

Der meist benutzte Längenmarker in der untersuchten Gerichtsordnung war das Dehnungs-*h*, nicht nur nachgesetzt (*wahre, lehre, mehr, ihme, persohnen, tohre, fueh-
renn*), sondern auch vorgesetzt (*Jhar, Jha, when, who, verjharunge*) oder anders falsch angebracht (*lenhrecht*). Es gibt in der Gerichtsordnung viele Belege, deren Schreibung mit dem Dehnungs-*h* dem heutigen Schreibusus entspricht (*wahre, lehre, sehre, mehr, nehmen, beuohlen*). Außerdem wurden Belege gefunden, deren Dehnungs-*h* mit der heutigen Form des Lexems nicht identisch ist. Meistens handelt es sich um offene Tonsilben, in denen die Längenmarkierung heute überflüssig wäre (*zutrehten, teh-
ter, bekwehmer, persohnen, fronebohtenn, verpohten* — im Gegensatz dazu das fehlende Dehnungs-*h* in den Lexemen *yme, yrenn, erlich*). Das Dehnungs-*h* war für Polan ein geläufiges Mittel der Längenmarkierung, obwohl er die Länge oft inkonsequent bezeichnete (neben *annehmen* auch *vernemen*, neben *fahrenden* auch *farenden*, neben

lehre auch lere). Neben dem Dehnungs-*h* benutzte er seltener die Vokalverdoppelung, und zwar nur <aa> und <ee>, beispielsweise *weÿszaartyckl, gescheenn*. Selten verwendete er auch das Dehnungs-*e* (*viele*, mhd. *vile, anliegenn*, mhd. *anligen*, man kann aber auch *ligtt* finden). Sporadisch treten bei Polan zwei Dehnungsmittel nebeneinander auf (*diehner, wiehsen*).

c) Umlautbezeichnung

Während der Primärumlaut meistens mit dem Graphem <e> bereits im Althochdeutschen wiedergegeben wurde, kam es zur Markierung des Sekundär- und Restumlauts inkonsequent im Mittelhochdeutschen; eine folgerichtige Markierung kann man erst in frühneuhochdeutschen Texten finden. Zur Umlautbezeichnung dienten viele Möglichkeiten — das Trema (<ä>) oder zwei Striche über dem Buchstaben (<ö>), der Akut (<ú>) oder die Superskripte (<û, û, ü, ù, è>). In der deutschen Sprachgeschichte erschienen in der Markierung dieses Phänomens bedeutende regionale Unterschiede; viel häufiger kam es zur Umlautbezeichnung in oberdeutschen als in mitteldeutschen Dialekten (Moser 1929: § 16; Hartweg — Wegera 2005: 98). Im 16. Jh. wurde die Umlautbezeichnung auch im Ostmitteldeutschen konsequenter durchgeführt und gegen Ende des Jahrhunderts setzte sich ein weitgehend einheitliches Bezeichnungssystem im gesamten Sprachraum durch (Hartweg — Wegera 2005: 129).

Immer häufiger wurde die Umlautmarkierung in der Olmützer Stadtkanzlei durch verschiedene Mittel realisiert — durch Trema oder zwei Striche (*Rähtt, Römisch, mügen*), nachgesetztes <e> (*uebel*) oder mit Hilfe von Superskripten (*bürgermeister*); das Graphem <e> diente zur Wiedergabe des ä-Umlauts, daneben wurde aber auch der Superskript in <â> (*Râte*) und der Zirkumflex²¹ (*ablösung*) benutzt. Der unbezeichnete Umlaut war im 16. Jh. in der Olmützer Stadtkanzlei ganz geläufig (*geschaft, Jarliches*).

Inkonsequent ging auch Heinrich Polan in der Mitte des 16. Jh. beim Verfassen seiner Gerichtsordnung vor. Obwohl er die Umlautbezeichnung meistens benutzt, sind in der Gerichtsordnung trotzdem viele Beispiele für unbezeichnete Umlaute zu finden, z. B. *Koniglichen, gewonlich, persönlich, nutzlich, hochberumbte, fragstucken, vbel, vbers, vbung* u. a. Zur Wiedergabe des Primär- und Sekundärumlauts benutzt Polan das Graphem <e>, beispielsweise *kleger, lest, vellen, anhengunge, teglichen, treglichen*. Das dem umgelauteten Vokal nachgestellte Graphem <e> diente zur Markierung des Umlauts als ein weiteres und von Polan ziemlich häufig benutztes Mittel (*Klaeger, nalemlich, koende, verhoerer, gruendtliche*), seltener kommen die Superskripte in <ö> und <û> (*könne, eröffnung, vngeübtenn, darüber, gestünde*) und zwei Striche (*lösen*) vor.

d) Varianten in der Graphematik der mittelhochdeutschen Diphthonge

Aufmerksamkeit verdient auch die Graphematik der mittelhochdeutschen Diphthonge /ei/, /ou/ und /öu/.²² Der mittelhochdeutsche Diphthong /ei/ machte im

21 Der Zirkumflex diente auch zur Markierung der Vokallänge in mittelhochdeutschen und frühneuhochdeutschen Texten.

22 Die Graphik der neuen Diphthonge, die in Folge der Diphthongierung entstanden, wird nicht in einer selbstständigen Passage über die Diphthongierung behandelt, denn die



Frühneuhochdeutschen die Nukleussenkung zu /ae/ durch, zur Wiedergabe wurde meistens der Digraph <ei> oder in Folge der Nukleussenkung auch der Digraph <ai> benutzt, der in größerem Maß im oberdeutschen Sprachgebiet erschien. Im 15. Jh. gab es eine klare Lokalisierung — Werner Besch zufolge erschienen die Digraphe <ai, ay> in bairischen und schwäbischen Dialekten und im östlichen Teil des hochalemannischen Gebiets (Besch 1967: 76, 78 f.), teilweise wurde in Anlehnung an ostmitteldeutschen Schreibusus die Schreibung <ei> auch in oberdeutschen Dialekten beibehalten (Schmid 2009: 93).

Der mittelhochdeutsche Diphthong /ou/ machte eine qualitative Entwicklung — die sog. Nukleussenkung — zu /ao/ durch, graphisch durch Digraphe <au, aw> wiedergegeben. Die Schreibung des Umlauts im mittelhochdeutschen Diphthong /öu/ wies in frühneuhochdeutscher Zeit eine große Variabilität auf; neben den bis heute benutzten Digraphen <eu, äu> erschienen auch weitere Möglichkeiten, beispielsweise <eü, ä, äw, aü, ô> (Moser 1929: § 24, § 79, 1; Reichmann — Wegera 1993: § L 29).

Die graphische Wiedergabe der Diphthonge wies in der Olmützer Stadtkanzlei immer noch viele Varianten auf. Besonders für die Wiedergabe des mittelhochdeutschen Diphthongs *ei* existierten in der Olmützer Stadtkanzlei neben <ei> auch <ey> und <eÿ> und vor allem die im ostoberdeutschen Gebiet benutzten Varianten <ai>, <ay> und <aÿ>, die später auch die Wiedergabe des neuen Diphthongs übernahmen, der infolge der Diphthongierung des mittelhochdeutschen Langvokals *î* entstand, und zwar auch bei Schreibern, die nicht eng mit bairischen Mundarten verbunden waren.²³

In Polans Gerichtsordnung wird die Schreibung des mittelhochdeutschen Diphthongs /ei/ in sechs Varianten realisiert — <ei>, <ey>, <eÿ>, <ai>, <ay> und <ae>, z. B. *arbeits, leiden, gemeyne, alleyne, teÿls, getailt, einhaimisch, gemaynen, taylung, waehsen* [= Waisen]. Der mittelhochdeutsche Diphthong /ou/ wurde in allen Fällen qualitativ verändert und erscheint nur in der graphischen Wiedergabe <au>, z. B. *auch, fraue, kaufman*. Der letzte mittelhochdeutsche Diphthong /öu/ kommt in der Gerichtsordnung selten vor und ist durch <eu> wiedergegeben (*einreumen*).

e) Konsonantenverdoppelung und -häufung

Diese Erscheinungen gehören in frühneuhochdeutschen Texten zu den typischen und auch in der Olmützer Stadtkanzlei und in der Gerichtsordnung gelten sie als charakteristische Merkmale.

In der Olmützer Stadtkanzlei war die Verdoppelung der Grapheme bei der graphischen Wiedergabe der Konsonanten im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jh. im In- und Auslaut ganz geläufig (*Raittung, getotttet, kauffen, vnnd, off*), allmählich kam sie häufiger auch im Anlaut vor (*ffreitag, ffunff, ffraw*).

Passage 5.2 in dieser Studie bringt auch eine Übersicht über die Graphik der neuen Diphthonge. Kurz lässt sich zusammenfassen, dass die Graphik der neuen Diphthonge dem neuhochdeutschen Usus in der Schreibung <au> und <eu> entspricht, nur der neue Diphthong /ae/ wurde in drei Varianten wiedergegeben <ei, ey, eÿ> — *zeit, weynachten, beÿ*.

²³ Ein häufigeres Vorkommen der Digraphe <ai/ay> anstelle von mhd. <ei> in schlesischen Mundarten behandelt auch Wolfgang Jungandreas (1937: § 206, Anm. 445).



Dieser Charakteristik entsprechen die Resultate der Untersuchung der Olmützer Gerichtsordnung, in der die Konsonantenverdoppelungen *ll*, *ff*, *nn*, *tt* relativ oft zu finden sind (*vhalle*, *alle*, *artickell*; *Brieff*, *rieff*, *beruffenn*, *auffhaldtungen*; *tutt*, *hott*, *rechtt*), wobei die Geminata *nn* am häufigsten ist (über 2000 Belege, z. B. *vonn*, *wegenn*, *anndere*) — verdoppelt ist auch die Infinitivendung *-en*, die in der Form *-enn* vorkommt (*begrieffenn*, *beruffenn*, *gedenckenn* u. a.), die weiteren Geminationen (*ll*, *ff*, *tt*) erreichen eine geringere Anzahl (zwischen 90 und 150 Belegen). Noch viel seltener ist die Geminata *mm*, die in 22 Fällen durch ein Kürzel — einen Strich — eingetragen ist (*zusammenn*, *genugksammen*). Eine Konsonantenverdoppelung ist eigentlich auch die Konsonantenverbindung <ck>, die in frühneuhochdeutschen Texten oft zu finden ist; eine große Zahl bilden Ausdrücke, in denen diese Verbindung bis heute zum Usus gehört (z. B. *acker*). In Polans Gerichtsordnung belegen diese Schreibung aber nur wenige Lexeme (44 Belege, z. B. *banck*, *kranck* oder das Wort lateinischer Herkunft *artickel*).

Noch häufiger sind Konsonantenhäufungen. Die Zufügung eines *h* nach Konsonanten ist in mitteldeutschen Texten bereits im 12. Jh. zu belegen, vor allem im In- und Auslaut; in oberdeutschen Gebieten kam diese Erscheinung erst im 14. Jh. in Gebrauch (Moser 1929: § 29, 2). Die Schreibung <th> für *t* galt seit dem spätem 15. Jh. offenbar als elegant (vgl. Schmid 2009: 93).

In der Olmützer Stadtkanzlei wurde die Konsonantenverbindung <th> häufiger seit der Mitte des 15. Jh. meistens im Auslaut benutzt (im Jahre 1443 z. B. *rath*, *sunobenth*; 1497 *gebeth*, *hoth*, *hanth*, *munth*, *wirth*, 1520 *Rath*), aber auch im Inlaut (1446 *zelgerethe*, 1528 *rethe*) und im (indirekten) Anlaut (1446 *gethan*). Immer häufiger waren in der Olmützer Stadtkanzlei Schreibungen mit <kh> im (indirekten) Anlaut (1504 *khundt*, *khann*, *Bekhennen*). Der Digraph <gk> kam eher selten vor, während die Verbindung <dt> häufiger auftrat (Spáčilová 2000: 334).

Von Konsonantenhäufungen ist in der Gerichtsordnung ganz geläufig die Zeichenverbindung <th> zu finden. Insgesamt kommt sie in mehr als sechzig Lexemen vor, z. B. *Rathsfriede*, *thuen*, *leuthe*, *arthen*, *rath* u. a. Oft zu belegen ist die Konsonantenhäufung <dt> in der Olmützer Gerichtsordnung — mehr als 160mal (*pfandt*, *schuld*, *gewaldthaber*); die Verbindung <dt> tritt mehr als 20mal auf (*schuldtt*, *andttwort*, *vbeltadtt*, *weldttlich*). Die Verbindung <gk> kommt ungefähr in 40 Lexemen vor (*magk*, *schuldigk*, *nichtigk*, *anfangk*), eine ähnliche Anzahl betrifft die Häufung <gkh>, beispielsweise *tagkh*, *vnkrefftighk*, *ewighk*.²⁴ Nicht selten sind drei oder sogar vier Konsonantenzeichen in der Gerichtsordnung, wenn ursprünglich in mittelhochdeutscher Form nur zwei unterschiedliche Konsonanten nebeneinander traten, von denen in frühneuhochdeutscher Zeit jeder verdoppelt oder gehäuft wurde (*anndtwordt*, *freundtschafft*, *andtwortt*, *endttwiechenn*).

Bei der labiodentalen Affrikate /pf/, die in der zweiten, (alt)hochdeutschen Lautverschiebung infolge der Verschiebung des Bilabials /p/ im Anlaut, weiter nach *l*, *r*, *m*, *n* und in der Geminata *pp* entstand, kam es im Allgemeinen zur Konsonantenhäufung oder -verdoppelung. Die grundlegende Schreibung der Affrikate war <pf>.

²⁴ Hierher gehören nicht die Derivate *gerechtigkeith*, *mueglichkeith*, *billigkeith* u. ä., in denen der Stamm auf *-g* bzw. *-gk* endet und *-heith*/*-heitt* als Präfix angeschlossen wurde.



oft erschien auch <ph> (Reichmann — Wegera 1993: § L 58, 2), was für ostmitteldeutsche Dialekte neu Rudolf Grosse und Brigitte Uhlig (2007: 77) bestätigten, vor allem in der älteren Phase der frühneuhochdeutschen Etappe. In der Forschungsliteratur führt man an, dass für eine Reihe von Kanzleien eine Gesetzmäßigkeit im Gebrauch gefunden werden kann: Im Anlaut konkurrieren nach 1380 <pf> und <ph>, danach kommt bis 1410 nur <ph> vor, ab den 20er Jahren kommt wieder <pf> neben <ph> vor, nach dem Jahre 1430 herrscht <pf> vor (Reichmann — Wegera 1993: § L 58, 2). Varianten, die aus drei Graphemen bestehen, kann man als Kompromisslösung erklären; die Verbindung von vier Graphemen wird als seltsame Lösung kommentiert und für eine zufällige Erscheinung erklärt (Reichmann — Wegera 1993: § L 58, 2).

Zu erwähnen sind auch die Häufungen der Grapheme in der Olmützer Stadtkanzlei beim Schreiben der Affrikaten *pf* (z. B. *pfarrer*, *phlichtig*, *Schepphen*, *pfann*, *keppffel*), *tz/z* (*zwitteracht*, *hercz*, *czw*, *nutcz*, *ketzer*, *tzappen*, *artcztcz*, *niderseczczen*, *zcu-gehorunge*, *zczzwischen*) und *tsh* (*dewtschen*, *dewtcz*, *deüczscher*, *dewtcz*) und des palato-alveolaren Zischlautes *sch* (*zwischen*, *schepin*, *czwisschen*, *zwissen*), die weiterhin üblich waren.

Auch in der Gerichtsordnung kam es beim Eintragen der Affrikaten zur Konsonantenhäufung. Polan benutzte nur zwei Varianten der Affrikate — <pf> und <pff>, z. B. *pfandt*, *pflegt*, *pfandt*, *verpflicht*, *gelimpffe*. Nur in einem Lexem erscheint die unverschobene Form der Geminatio *pp*, und zwar im Inlaut im Lexem *Scheppen* (41mal).

Die dentale Affrikate /z/ weist überraschend keine große Variabilität im Manuskript auf. Im Anlaut benutzt Polan geläufig das Graphem <z>, z. B. *zulegen*, *zuoer*, *zum*, *Zeuge*, *Zankens*. Diese Variante war damals nicht ganz üblich. Sie wurde früher im Allgemeinen bis zur Mitte des 14. Jh. und ab Ende des 15. Jh., im oberdeutschen Sprachraum auch in der Zwischenzeit, vor allem im Anlaut eingetragen (Reichmann — Wegera 1993: § L 59, 2). Im indirekten Anlaut oder im Inlaut verwendete Polan den Digraph <cz> (z. B. *vercziegenn*, *erczeigte*, *Schaczung*, *beczalen*, *nuczlich*), das im gesamten deutschen Sprachgebiet vom 14. Jh. bis zum Ende des ersten Viertels des 16. Jh. benutzt wurde. Virgil Moser verweist auf einen möglichen Einfluss der slawischen Sprachen (Moser 1929: § 29, 1. 1.), was nicht bewiesen wurde (Reichmann — Wegera 1993: § L 59, 2).

Beim Eintragen des mittelhochdeutschen lautlosen palato-alveolaren Zischlautes /sch/ benutzte Heinrich Polan ausschließlich den heute üblichen Usus <sch> (*schoener*, *Schaczunge*, *Schuldnn*).

Der regionale Einfluss zeigt sich im Eintrag der mittelhochdeutschen Phonemkombination /kw/,²⁵ das in Quellen meistens im Präteritum des starken Verbs *kommen* erschien. Die Verbindung mit dem <k>, auch mit <kw> kann man für eine oberdeutsche, vor allem bairische und alemannische Variante halten (Besch 1967: 117f.; Reichmann — Wegera 1993: § L 49, 2), während die Verbindung <qu/qw> in anderen, vor allem in ostmitteldeutschen Gebieten üblich war. In Polans Gerichtsordnung war die Schreibweise eindeutig — <kw>, z. B. *bekweme*, *kwit*, *kwehmen*, *furkwemen*.

25 In der mittelhochdeutschen Etappe als <qu> wiedergegeben.



f) Graphische Unterscheidung des mhd. /s/ und /ʒ/

Im Frühneuhochdeutschen kamen zwei dentale Spiranten s vor: Der erste Laut war palatalen Charakters und wurde in Texte mit den Varianten <s, ss, ʃ> eingetragen. Er hatte seinen Ursprung im alten indoeuropäischen Reibelaut und wurde nach der Lage im Wort entweder stimmlos oder stimmhaft ausgesprochen. Der andere Laut, der stimmlos war, entstand aus dem germanischen t während der zweiten, (alt)hochdeutschen Lautverschiebung. In Wörtern erschien er entweder im Inlaut zwischen Vokalen oder im Auslaut, graphisch wurde er mit <ʒ>, <ʒʒ>, oft auch <z>, <zz> wiedergegeben.

Das ursprüngliche idg. /s/ begann seinen palatalen Charakter zu verlieren und entwickelte sich vor /l, m, n, w/ zu /sch/, in anderen Positionen flossen beide Spiranten zusammen, was sich in der graphischen Wiedergabe dieser Konsonanten widerspiegelte. In der zweiten Hälfte des 14. Jh. wurde in bairischen und etwas später auch in mitteldeutschen Handschriften nicht mehr zwischen mhd. /s/, /ʒ/ und /ʒʒ/ unterschieden (Moser 1951: § 146, 2b). Die stimmlosen Laute /s/, /ʒ/ und /ʒʒ/ wurden graphisch mittels der Grapheme <ʃ, ff, fs, ʒ, fz> wiedergegeben, später reduzierten sich die Varianten zu <ʃ, ʒ>. Die Varianten <ʒ, z> erschienen in mitteldeutschen Dialekten meistens im Anlaut, aber auch im In- und Auslaut bis zur ersten Hälfte des 15. Jh. relativ häufig (Moser 1929: § 45, 2; Moser 1951: § 146, 2b).

Nicht einmal in der Olmützer Stadtkanzlei und in der Gerichtsordnung wurde zwischen mhd. /s/, /ʒ/ und /ʒʒ/ unterschieden. Im Olmützer Kanzleiusus dienten zur Wiedergabe von s folgende Grapheme: Im Anlaut wurden <s, ʃ, z, ʒ> eingetragen, im Inlaut <ʃf, f, ff, ʒ> und im Auslaut <s, ʒ, ʒʒ>.

In Polans Manuskript wurden sieben Varianten für die Eintragung des Lautes /s/ benutzt — <s, ʃ, ff, fs, ʒ, z, ʒʒ>; im Anlaut erscheinen folgende Grapheme <s, ʃ, ʒ>, z. B. *so, sonder, fol, selbft, ʒachenn, ʒecze*, im Inlaut <ʃ, ff, fs, ʒ, ʒʒ>, z. B. *selbft, loffenn, groeffter, heuʒlichen, perʒson, vngehorsamme, heuʒlichenn, vngehorsam*, im (indirekten) Auslaut <s, z, ʒ, ʒʒ>, z. B. *das, vleis, daz, loeʒs, kriegʒs, Rathauʒ, auʒtrags, auʒzugen, weifʒartickl*). Ähnlich war auch der Schreibusus in der Olmützer Stadtkanzlei.

g) Großschreibung

Die Initialfunktion der Großbuchstaben zur Markierung wichtiger Textpartien, die bereits im späten Mittelhochdeutschen aktuell war, festigt sich im 14. und 15. Jh. nicht nur am Anfang der Textabsätze oder Textpartien, sondern auch zur Markierung des Satzbeginns, wo noch im 16. Jh. auch die Kleinschreibung üblich war. Polan benutzt Majuskeln konsequent zur Markierung der Textpartien (1) und des Satzbeginns (2):

- (1) *Der klaeger ʒal auch zu bekwehmer fueglicher zeit, zu dem Richter, ader Foyte sich verʒuegenn, vnnd furtrehtenn, nicht wen ehr vber tiſche ſiczet vnd iſſet, ader in der kirchenn vnd goetlichenn ſachen iſt, ader auf dem wege (fol. 3r).*

Es yſt fehre gutt, vnnd ein loeblich dingkh, das der herr Foyt, die ſachenn zu weylen auf gutte leuthe gibbt, dan domitte werden viele ſachen durch gutte leuthe in der fuehne vertragenn, die ſonſte zum Rechten gediegen yn viele vnnd groſſe vnkofst vnnd ſchadenn kwehmen (fol. 8v).



- (2) *Her Foyt erzſam[m]er herre, noch deme mich e. w. fraget, wie lange die Gewere ſtehen fal. Dorauff ſage ich, die gewehre ſal ſtehenn Jar vnd tagk, wie dieſe koenigkliche Stadt zu Rechte hott (fol. 73r).*

Majuskeln zur Markierung des Satzbeginns erscheinen konsequent in Überschriften der einzelnen Artikel: *Was Citacion iſt; Von der Clage bei gerichte; Frift bei Gerichte zue bezzalunge.*

Verwendete Großbuchstaben erfüllen in Polans Gerichtsordnung auch eine semantische Funktion — sie dienen zur Hervorhebung einzelner Wörter innerhalb eines Kontextes. Großgeschrieben sind die Eigennamen, die aber nur sporadisch in der Gerichtsordnung vorkommen. Unter ihnen sind Personennamen, z. B. *koenigk Ladiflai, Capiftranus, Jaſon, Adam*, Namen der Heiligen, z. B. *noch Joannis baptiſte, noch Laurenti, noch Michaelis*, und vereinzelt auch Toponyme — *Olomuncz* (14mal im Rechtsdokument). Großgeschrieben sind auch Amtsbezeichnungen und Titel, z. B. *(Herr) Foyt, Scheppen, Notarienn, Aduocaten, Procuratorn, Scheppenfchreiber, Burgermeiſter, Rychterambtt*, aber auch *Gerichtspferſonen, mit dem Fronebohten ader Gerichtsdiehner*, obwohl die Schreibung inkonsequent ist (auch *Herr foyt; Das ſolche raths perſohnenn, bey einem burgermeiſter, durch den gerichts Diehner, durch den gerichtsdiehner*). Kollektivbegriffe, die seit der ersten Hälfte des 16. Jh. großgeschrieben erschienen, schreibt Polan mit Minuskeln im Anlaut (z. B. *Hot ehr der burger nicht beyhendighk*, fol. 6v; *vngeſeffener fluechtiger menſch*, fol. 29r). Großgeschrieben, obwohl inkonsequent, sind in Polans Gerichtsordnung Wörter aus der religiösen Sphäre, die sog. *nomina sacra* wie *zu lobe vnnſerem Hern Jheſu Chriſto, Ich N. Schwere Gott*, aber daneben auch *alſ mir gott helff*. Von Eigennamen abgeleitete Adjektive, die besonders im Oberdeutschen seit der 2. Hälfte des 15. Jh. großgeschrieben wurden, sowie Adjektive religiösen Inhalts (*Heilig*) und adjektivische Ableitungen von Bezeichnungen hochstehender Personen werden in der Gerichtsordnung mit Minuskeln im Anlaut geschrieben (z. B. *koenigklich, ein heiliger groffer vater, noch der heiligen drey koenige tagkh*), nur die Adjektive *goetlich* und *koenigklich* weisen zwei Möglichkeiten auf, wie folgende Beispiele belegen: *aus beſchriebenen Goetlichenn Rechtenn, die Goetliche gerechtighkeit, dieſer Koniglichen Stadt, Romiſcher Konigklicher Ma[jeſtät]*, aber auch *die goetlichen recht, dieſe koenigkliche Stadt*. Die Anredepronomen sind kleingeschrieben (z. B. *du ſoldt*), die Zahlenausdrücke weisen Variabilität auf — z. B. *die zwehne geſchworne procurator, die zwehne geſchworne procurator, in zway tail*, aber *Wiewol Sieben felle* oder *Sechs wochen vnd drey tage, Vnderweyfung der alden Zwayher Raehte*.

Es bleibt noch übrig, die Großschreibung bei Appellativen zu behandeln. Im Allgemeinen setzte sich die Großschreibung bei Gattungsnamen erst im 17. Jh. durch. In der Gerichtsordnung sind neben den bisher charakterisierten Kategorien Rechtstermini großgeschrieben. Diese Gruppe kann man weiter nach Gebieten gliedern: Gerichtsinstitutionen, z. B. *Gericht, Gehegte banck* (auch *gehegte banck*), *einem Siczenden Rathe* (auch *vor einenn ſitzendenn Rath*), *drey Raehte, Bencke*, aber *pahnteyding*, weiter Recht, Rechtsdokumente und gerichtliche Schriftstücke, z. B. *Recht, Sachſenrecht, noch Stadtrechten, Contract, Clage, Claufula, Regel, Artickel/Artikl/Artickell* (auch *bey eczlichenn artyckln*), *Regiſter*, und die dritte Gruppe bilden Rechtsverfahren und

-ausgaben, z. B. *Allegatenn*,²⁶ *Hegunge der Recht*,²⁷ *Fallencien*,²⁸ *Burgschafft*, *Expens*,²⁹ *Procefs*, *Geczeugkniffe*, aber auch *gezeugknis*, sogar in ein und demselben Absatz: *Wie aber die burgschafft zum Rechtenn gefcheenn fal, dorfon fuche hernoch in dem Artickel der Burgschafft zum Rechtenn*.

Dass in der Großschreibung der Substantive oder anderer Wortarten kein System herrscht, sondern dass es nur um eine — eher willkürliche — Betonung der Wörter geht, zeigt das Beispiel von *Neues Citirenn vnd befchickenn*. Das Adjektiv *neu* ist wahrscheinlich wichtig, weil das eine wiederholte Vorladung vor Gericht ist, die Entlehnung aus dem Lateinischen ist auch zu betonen, weil dieser Terminus damals nicht so üblich war. Das deutsche Äquivalent gehörte wahrscheinlich zu geläufigen Termini deutscher Herkunft, so dass sich diese Tatsache in der Kleinschreibung widerspiegelte.

5.2 LAUTLEHRE IN DER RICHTSORDNUNG – VOKALISMUS

a) Diphthongierung und Monophthongierung

Bevor der Vokalismus in der Olmützer Gerichtsordnung vorgestellt wird, charakterisieren wir die wichtigsten überregionalen Tendenzen im frühneuhochdeutschen Vokalismus, die sich in der späteren Schriftsprache durchsetzten. Eines der wichtigsten Ereignisse dieser Art war die mittelhochdeutsche/frühneuhochdeutsche Diphthongierung der mittelhochdeutschen Langvokale: mhd. /i/ ³⁰ > /ae/ ³¹ (mhd. *bih̄te* > frnhd. *beichte*), mhd. /ū/ > /ao/ ³² (mhd. *hūs* > frnhd. *haus*), mhd. /iu/ > /oe/ ³³ (mhd. *niuwez* > frnhd. *neues*). Wichtig war auch die Monophthongierung der mittelhochdeutschen Diphthonge /ie/ > /i:/ ³⁴ (mhd. *lieb* > frnhd. *lib*, *lieb*), mhd. /uo/ > /u:/ (mhd. *buoch* > frnhd. *buch*), mhd. /üe/ > /ü:/ (mhd. *büecher* > frnhd. *bücher*). Eine qualitative Entwicklung — die Nukleussenkung — erfuhr der mittelhochdeutsche Diphthong /ou/ > /ao/ ³⁵ (mhd. *ouch* > frnhd. *auch*) und /ei/ > /ae/, ausgedrückt im Frühneuhochdeutschen durch Schreibungen mit <a> (mhd. *teil* > frnhd. *tail*).

Auf der phonologischen Ebene ist der Verlauf der Diphthongierung der mittelhochdeutschen Langvokale und die Monophthongierung der mittelhochdeutschen

26 Allegate ‚Berufung auf ein Gesetz‘.

27 Hegung ‚Einhaltung‘.

28 Richtig *Fallazien* ‚Scheinbeweis; Betrug‘.

29 *Expens* ‚Kosten‘.

30 Die graphische Markierung der mittelhochdeutschen Langvokale entspricht der Markierung von Heinz Mettke in der 7., unveränderten Auflage seiner *Mittelhochdeutschen Grammatik* aus dem Jahre 1993 (Mettke 1993, § 11 ff.).

31 Mit den Digraphen <ei, ey, ai, ay> oder anderen Varianten wiedergegeben.

32 Mit den Digraphen <au, aw> oder anderen Varianten wiedergegeben.

33 Mit den Digraphen <eu, ew> oder anderen Varianten wiedergegeben.

34 Mit den Graphemen oder Digraphen <i, y, ie, ye> oder anderen Varianten wiedergegeben. Die Markierung der frühneuhochdeutschen Langvokale entspricht der Markierung in der Frühneuhochdeutschen Grammatik aus dem Jahre 1993 (Reichmann — Wegera 1993, § L 18 ff.).

35 Mit den Digraphen <au, aw> oder anderen Varianten wiedergegeben.



Diphthonge für die Charakteristik der deutschen Stadtkanzleisprache wichtig. Bis Ende der 50-er Jahre des 15. Jh. war die graphische Wiedergabe der Diphthongierung inkonsequent — neben Formen mit neuen Diphthongen kommen in Kanzleitexten auch Formen mit mittelhochdeutschen Langvokalen vor; während der Wirkungszeit des Stadtschreibers Johann von Czernotin in den Jahren 1457–1479 setzte sich sogar in der Schrift der neue Diphthong in der Präposition und dem Präfix *vf/uf(-)* — *of(-)* durch, bei denen die mittelhochdeutsche Form *lange* auch in den zentralen deutschen Sprachgebieten erhalten blieb. Die einzige Ausnahme im Prozess der Diphthongierung stellte wahrscheinlich das Lexem *frunt* dar, obwohl die diphthongierte Form seit der Zeit des Stadtschreibers Paul Rothensel (1481–1502) geläufig war. Die bisherigen Analysen des Frühneuhochdeutschen in der Olmützer Stadtkanzlei zeigten, dass die graphische Erfassung der Monophthongierung der mittelhochdeutschen Diphthonge langsamer als der Prozess der Diphthongierung verlief — wahrscheinlich bis zum ersten Viertel des 16. Jh. Relativ oft kam in frühneuhochdeutschen Texten der Olmützer Stadtkanzlei anstelle des mittelhochdeutschen Diphthongs *uo* die bairische regionale Variante <ue> (*tuen*) oder <û> (*thûn*) vor. Der mittelhochdeutsche Diphthong *ou* machte eine qualitative Entwicklung — die Nukleussenkung — durch, so dass während des Wirkens des Stadtschreibers Johann von Czernotin in der Stadtkanzlei in Texten fast ausschließlich der Diphthong *au* erschien.

In Polans Gerichtsordnung kommen Lexeme mit dem neuen Diphthong /ae/ < mhd. /i/ in drei graphischen Varianten <ei, ey, eÿ> vor, beispielsweise *sein*, *freyheitt*, *beÿ*. Ausdrücke mit dem mittelhochdeutschen Langvokal /i/ wurden nur einmal eingetragen — *d[a]z man niemandts seinen lip ader fonfte in etwas vertailen sol*; eine ähnliche Passage wurde früher in der Gerichtsordnung eingetragen — *d[a]z man niemandt fein leib, ader Ihnen fonfte in etwas vertailen sol*, was zu dem Schluss führt, dass es sich eher um einen Fehler des Autors handelte.

Auch der neue Diphthong /ao/ < mhd. /û/ trat in allen in der Gerichtsordnung vertretenen Lexemen auf. In allen Fällen ist die heute aktuelle Form der graphischen Wiedergabe <au> zu finden, z. B. *doraus*, *haufz*, *brauch*.

Eine ähnliche Lage wurde im Fall des neuen Diphthongs /oe/ (< mhd. /iu/) festgestellt; in der Gerichtsordnung kommt in allen Fällen die einzige graphische Form <eu> vor, z. B. *freundschaft*, *treue*, *kreuczwochen*, *euer* u. a.

Nicht so eindeutig wie über das Vorkommen der neuen Diphthonge informiert das Manuskript über die Realisierung der Monophthongierung. Inkonsequent ist die Durchführung der Monophthongierung des mittelhochdeutschen Diphthongs /uo/ > /u:/ realisiert. Neben dem neuen Langvokal /u:/ beispielsweise in den Lexemen *genugsam* (< mhd. *genuocsam*), *suchenn* (< mhd. *suochen*), *gutt* (< mhd. *guot*), *zu*, *zw* (mhd. *zuo*), *Pusse* (mhd. *buoÿe*) kommt auch der alte mittelhochdeutsche Diphthong /uo/ in den zwei graphischen Varianten <uo, û>, z. B. *Scheppenftuole* (mhd. *stuol*), *zû*, *bûch* (mhd. *buoch*), und seiner ostoberdeutschen Variante /ue/ (*thuen*, *buefe*) vor.

Der dritte mittelhochdeutsche Diphthong, der zum Langvokal /ü:/ monophthongiert wurde, ist /üe/. Die Belege im Plural *gruende* oder *guette* zeigen, dass die Monophthongierung verlief und der Umlaut durch nachfolgendes <e> markiert wurde.

Die Nukleussenkung /ou/ > /ao/ wurde verlässlich in der Gerichtsordnung eingetragen (*auch*, *kauffman*, *glaubiger*), nur einmal wurde der mittelhochdeutsche

Diphthong /ou/ zu /o/ monophthongiert (*och*). Im Lexem *kaufen* kann man in Texten der Olmützer Stadtkanzlei oft den Umlaut (*kewfen, keufen*) finden, nicht aber in der Gerichtsordnung. Die Nukleussenkung des mhd. /ei/ zu frnhd. /ae/ ist in der Gerichtsordnung zu belegen (*aigendtlich, aidt, tailles, maynunge*).



b) Rundung und Entrundung

Die Rundung des mhd. /e/ > /ö/ und des mhd. /i, ie/ > /ü/ kann man — ähnlich wie die Entrundung der mittelhochdeutschen Umlaute /ö/ > /e/, /ü/ > /i/, /öu/ > /ae/ und /üe/ > /ie/ — nur in bestimmten Fällen für überregionale Erscheinungen halten (mhd. *leffel* > frnhd. *löffel*, *triegen* > *trügen*; *nörz* > *nerz*, *bülz* > *pilz*, *ströufen* > *streifen*). Die mittelhochdeutschen Vokale /e/, /ē/, /i/, /ī/ und der Diphthong /ie/ wurden in frühneuhochdeutscher Zeit in einer bestimmten Lautumgebung vor allem in oberdeutschen Dialekten labialisiert: /i, ie/ > /ü/ nach *w*, vor *sch*, vor Nasalen und Konsonanten, vor Liquiden und Konsonanten, /e/ > /ö/ nach *w*, vor Labialen, *sch* und *l*.

Die Rundung und Entrundung waren für die frühneuhochdeutsche Olmützer Kanzleisprache keine charakteristischen Erscheinungen, was sich auch in der Gerichtsordnung widerspiegelt. Eine Andeutung für die Rundung könnten wir im Partizip I *vor einem Sutzenndenn Rathe* sehen, in dem der Umlaut nicht markiert ist. Weitere Beispiele betreffen das Lexem *huelffe*, das in dieser gerundeten Form 21mal im Text vorkommt. Die ü-Form war in oberdeutschen und mitteldeutschen Gebieten im 16. Jh. in diesem Lexem die herrschende Form (vgl. Moser 1929: § 66, Anm. 9).

In der Gerichtsordnung wurden seltene Belege für die noch nicht realisierte Rundung, die erst in der frühneuhochdeutschen Aussprache verwirklicht wurde, gefunden, z. B. *glaubwirdig* (nhd. *glaubwürdig*), *helle* (nhd. *Hölle*) oder *peen* (nhd. *Pön*). Die erste Komponente im Kompositum *Schoppenschreiber* (nur einmal), die ohne markierten Umlaut vorkommt (mhd. *schöpfe*), wurde auch in der entrundeten Form *Scheppen* (41mal) benutzt.

c) Apokope und Synkope in Nebensilben

Im Gegensatz zur Rundung und Entrundung stellten die Apokope (mhd. *hane*, frnhd. *han*) und Synkope (mhd. *gelücke* > frnhd. *glück*) in unbetonten Silben relativ häufig frequentierte Phänomene in der Olmützer Stadtkanzlei dar (z. B. folgende Belege: *globt, petgwant, wechsl, angnem, gurtl, gesessn, irm paichtiger, gnad, gleich, in der ab-red*), oft vertreten war auch die Ekthlipsis (*redete* > *redt*, *geschadet* > *geschat*). Diese Erscheinungen gehören zu quantitativen Veränderungen in der Entwicklung des Vokalismus, viele apokopierte oder synkopierte Formen setzten sich im Neuhochdeutschen durch. Die Synkope und Apokope, die die frühneuhochdeutsche Deklination und Konjugation (*er machet* > *er macht*; *ich nime* > *ich nim*) beeinflussten, wurden vor allem in bairischen, später auch in weiteren oberdeutschen Mundarten und Dialekten realisiert. Der schlesische Dialekt hielt relativ lange stand (Masařík 1997: 47), trotzdem existieren Belege für synkopierte und apokopierte Formen z. B. in Schriftstücken der Breslauer Kanzlei (Arndt 1898: 63 f.).

In der Olmützer Gerichtsordnung gibt es viele Belege für die nicht realisierte Synkope, vor allem in finiten Verbformen — *ficzet, iffet, bekennet, wohnet, gehett, sperret, erfcheinet, ftehet, gestellet* u. a., während Belege für die realisierte Synkope eher spora-



disch vorkommen, obwohl ihre Existenz zeigt, dass Polan in dieser Hinsicht — wahrscheinlich dank seines Aufenthaltes in Olmütz — auch wenigstens teilweise beeinflusst wurde, was Ausdrücke wie *artikl*, *artyckln*, *fchuldnn*, *folchs*, *vermeldtt*, *vergwiffen*, *in ghegte banck* bestätigen. Beides — realisierte und nicht realisierte Synkope — zeigt die verbale Form *vergwiffet* oder *vergwiffett* in der Gerichtsordnung. Eher selten sind auch Belege für die realisierte Apokope (*Ich [...] nichts hab*, *Auffgob*, *die recht*).

Diese zurückhaltende Stellung zu den beiden Entwicklungstendenzen in Nebensilben könnten Folgen von Polans Herkunft und Aufenthalt im ostmitteldeutschen Sprachmilieu sein.

5.2.1 OSTMITTELDEUTSCHE MERKMALE IN DER GERICHTSORDNUNG

Da Olmütz an der Schnittstelle des ostmitteldeutschen und des ostoberdeutschen Sprachgebiets lag, umfasst der frühneuhochdeutsche Schreibusus der Olmützer Stadtkanzlei sowohl ostmitteldeutsche als auch ostoberdeutsche Züge. Zu den ostmitteldeutschen gehörten die Entwicklung des mhd. *o* > *a* in den ausgewählten Lexemen (typische Formen waren *ab*, *ader*, *dach*, *nach*, *sal*, *van*, *wal*), die u-Schreibungen anstelle von mhd. *o*, *ô* (*hulczein*, *sulch*, *gultsmids*), die Senkung des mhd. *u*, *û/ü* > *o*, *ô/ö* (*stifson*, *wilkor*, *gortil*, *moncze*, *sontage*, *koppersmyt*), die Entwicklung des mhd. *i* > *e* (*geschrebin*, *nederlegen*) und des mhd. *e* > *i* (*irsten*, *erbirn*), die Monophthongierung des mittelhochdeutschen Diphthongs *ei* > *e*, *a* (*drittal*, *von flaschbank*, *bereth*, *arbeten*, *vrtel*, *lader*), der Umlaut vor dem mittelhochdeutschen Suffix *-ære* (*tuchmecher*, *bürger*, *kläger*, *verräter*) oder *brenge* als Variante des Verbs *bringen*. Die dominante Form des Präfixes *ver-* war *vor-* und beim Präfix *er-* neben der oobd. Form *der-* auch die ostmitteldeutschen Varianten *ir-* und *dir-* (neben *derkenntnisse* auch *irstorben* oder *dirdocht*). Diese für den Schreibusus der Olmützer Stadtkanzlei charakteristischen Merkmale werden im Folgenden in der Olmützer Gerichtsordnung untersucht.

a) Mhd. /o/ > /a/ in ausgewählten Lexemen

Diese mitteldeutsche Entwicklung hing mit den konkreten Lexemen *ab*, *ader*, *dach*, *nach*, *sal*, *van*, *wal* (Moser 1929: § 73, Anm. 1) zusammen. Sie war auch in ostfränkischen Dialekten zu finden (Paul — Moser — Schröbler 1969: § 28). Die Analyse der Gerichtsordnung ermöglichte, eine genauere Vertretung dieser Formen im Text festzustellen und folgende Schlussfolgerung auszusprechen: Die meistvertretene Form in der Gerichtsordnung ist die Konjunktion *ader* (insgesamt 225mal), viel weniger kommt die Form *oder* vor (nur 4mal); die Konjunktion *ob* wurde 25mal gefunden, aber die regionale Variante *ab* erscheint in der Gerichtsordnung 38mal. Nur zweimal trat die Form *sal* auf, die im ostmitteldeutschen Gebiet die Oberhand hatte. Die Form *sol* kommt gar nicht vor; *noch* erscheint nur in dialektaler Form *nach*, und zwar viermal. Die Partikel *doch* ist 22mal zu finden, ihre dialektale Form *dach* wurde nicht gefunden.

b) Mhd. /u, û, ü, ü/ > /o, o:, ö, ö:/

Die Anfänge dieser Entwicklung sind im mitteldeutschen Sprachraum zu suchen, manche Lexeme setzten sich aber nach der durchgeführten Lautwandlung im Hochdeutschen durch, die Verwendung anderer blieb jedoch auf das mitteldeutsche dia-



lektale Sprachgebiet beschränkt. In der Gerichtsordnung kommen in einer neuen lautlichen Form die Lexeme *sonder* — im Text 10mal (mhd. *sunder*, im Text nicht belegt), *fromm*, *frommerlegte* — im Text 2mal (mhd. *vrum*, im Text kein Beleg), *Sonne* — im Text 4mal (mhd. *sune*, im Text kein Beleg), *dorffen/dorffte* — im Text 3mal belegt (mhd. *durfen*, *dürfen*, im Text kein Beleg), *vor* — im Text 22mal belegt (mhd. *vür*, im Text kein Beleg) und *bekoemmern* — im Text einmal belegt (frnhd. *bekümmern*, im Text kein Beleg).

c) Mhd. /o, õ/ > /u, u:/

Diese Lautwandlung wurde auf einem größeren Teil des mitteldeutschen Sprachgebiet realisiert, besonders im schlesischen Dialekt, in dem die Formen *hulcz*, *sulch*, *sullen* a *sulde* und andere vertreten waren (Moser 1929: § 73; Reichmann — Wegera 1993: § M 143). Belege kann man in mitteldeutschen Texten bis zur Mitte des 16. Jh. finden (Reichmann — Wegera 1993: § L 16, Anm. 1). In der Gerichtsordnung kommen relativ viele Verben mit dem Präfix *fur-* vor. Diese Form entspricht dem mitteldeutschen Sprachusus (z. B. *furlegen*, *furzustellen*, *fursehen*, *furtrehten*, *furbringen*, *furderunge* und andere). Im Text kommen ausschließlich (36mal) die Lexeme mit *andtwort-*, nicht einmal *andtwurt-*, *kommen* oder *bekommen* (69mal, nicht *kummen*) oder *volkomlich* (3mal, nicht *volkumlich*) vor. Die einzige Ausnahme bilden Ausdrücke ein und derselben Wortfamilie — das Adjektiv *mueglych/mueglichen* (5mal), das Verb (*ver*) *muegen* (2mal) und das Substantiv *mueglichkeit* (einmal).

d) Monophthongierung des mittelhochdeutschen Diphthongs /ei/ > /e, a/

In einigen Teilen des mitteldeutschen Sprachgebiets, vor allem im schlesischen Teil, wurde in frühneuhochdeutscher Zeit der mittelhochdeutsche Diphthong /ei/ zu /e/ oder /a/ monophthongiert (Moser 1929: § 79, II. 1). Diese Entwicklung beeinflusste wahrscheinlich der ostfränkische Dialektraum. In der Gerichtsordnung wurde nur ein Beleg gefunden, in der Entwicklung des Diphthongs /ei/ stellte der Vokal /a/ ein Zwischenstadium dar, die Entwicklung ging aber weiter zum Vokal /o/ über — *zuberodtschlagenn*.

e) Mhd. /e/ > /a/ in Tonsilben

Die Fachliteratur informiert, dass dieser Lautwandel in Texten aus dem 14. und 15. Jh. nicht nur aus dem ostmitteldeutschen, sondern auch aus dem ostfränkischen und alemannischen Sprachraum stammt (Reichmann — Wegera 1993: § L 11, Anm. 2). In der Gerichtsordnung ist er aber nur eine nebensächliche Angelegenheit, was der einzige Ausdruck belegt — das Adjektiv *ersam* (mhd. *ērsam*, ehrbar, ehrenvoll, geehrt) in der Phrase *arßammen herrn* gefunden.

f) Umlaut vor dem mittelhochdeutschen Suffix -ære

Während der Umlaut des vorangehenden Vokals oder Diphthongs vor dem Suffix *-ære* in bairischen Dialekten fehlt, setzte sich dieser Umlaut in frühneuhochdeutscher Zeit im mitteldeutschen Sprachraum durch (Moser 1929: § 57, 1), deshalb kann man in mitteldeutschen Texten neben der Form *klager* oder *verrater* auch die Varianten *kläger* oder *verräter* finden. Vom 14. Jh. bis zur Mitte des 16. Jh. erscheint im ost- und



westmitteldeutschen Gebiet oft die Komponente *-mecher*, im oberdeutschen Sprachraum entspricht ihr das Äquivalent *-macher*.

In der Gerichtsordnung dominieren die Formen mit dem Umlaut *kleger*, *klaeger*, auch *cleger* und *claeget*, die 150mal eingetragen wurden, wobei *klager/clager* nur 15mal vorkommt. Das Lexem *glaubiger* erscheint 19mal nur ohne Umlaut, einmal kommt ohne Umlaut auch das Kompositum *gewaldttrager* und einmal mit dem Umlaut der Ausdruck *huetter* vor.

g) Mhd. /e/ > /i/, /e/ > /a/ in Nebensilben

Da dieser Lautwandel eine dialektale Grenze überschreitet, wird er für ostmitteldeutschen Wandel in weitem Sinne gehalten. Er erscheint nicht nur in mitteldeutschen Dialekten, sondern auch — obwohl in viel geringerem Maß — auch in oberdeutschen Dialekten, beispielsweise in bairischen Mundarten (vgl. Skála 1967: 38; Masařík 1985: 78). In der Gerichtsordnung wurden Belege für den Wandel /e/ > /i/ mehrmals nur im Suffix des Superlativs gefunden (*aufs kuerczifte*, *dem kuercziftenn*, *aufs aller kuerczifte*, *vnseres allergnedigiftenn herrn friede*). Das einzige Lexem mit der Entwicklung /e/ > /a/ — *Stundan* — kommt dreimal vor.

h) Das Präfix *ver-* > *vor-*

Obwohl die Variante *vor-* für eine ostmitteldeutsche Form gehalten wird, kam sie auch in bairischen Dialekten vor (vgl. Skála 1967: 38), so dass sie die dialektale Grenze überschritt. Die Variante *vor-* des Präfixes *ver-* tritt in der Gerichtsordnung nur vereinzelt auf — das Verb *vergewiffen* kommt auch in der Form *vorgwiffen* vor, d. h. nicht nur mit der ostmitteldeutschen Variante des Präfixes *ver-* > *vor-*, sondern auch in synkopierter Form *vergwiffen* und im substantivischen Derivat *vergwiffunge*.

i) Das Verb *bringen* > *brennen*

Die Fachliteratur belegt das Vorkommen der Form *brennen* (eine Variante des Verbs *bringen*, germ. **brang-jan*, in alten niedersächsischen Dialekten *brenjan*) im ostmitteldeutschen Gebiet, vor allem auf dem Territorium des schlesischen Dialektes mit dem Mittelpunkt in Breslau. Im oberdeutschen Sprachraum gibt es Belege nur im 14. und 15. Jh. in ostfränkischen Dialekten (Moser 1929: § 72, Anm. 6), vereinzelt in der Umgebung von Bamberg und teilweise auch von Nürnberg (Besch 1967: 95 f.). In der Gerichtsordnung tritt dieses Verb meistens in der ostmitteldeutschen Variante *brennen* (28mal) auf (z. B. *einbrenngenn*, *furbrengenn*, *einbrennen*, *darbrennen*, *zubrennen*). Die Form *bringen* wurde dagegen nur 6mal gebraucht.

5.2.2 OSTOBERDEUTSCHE (BAIRISCHE) MERKMALE IN DER GERICHTSORDNUNG

Von weiteren regionalen Merkmalen gehören zu den charakteristischen Zügen des Frühneuhochdeutschen in der Olmützer Stadtkanzlei die eher ostoberdeutsche Entwicklung des mhd. /a/ > /o/ (*bedarf*, *wolbedochten*, *komer*, *gorten*) und die Entwicklung des mhd. /ā/ > /o:/, die sowohl in bairischen und ostfränkischen als auch in ostmitteldeutschen Dialekten üblich war (*seydencomer*, *geton*, *rot*, *genode*). Zum Schreibusus der Olmützer Stadtkanzlei gehörten auch weitere ostoberdeutsche Merkmale wie

der Sprossvokal *i* (*durich, kellich*); vereinzelt wurden Belege für die Diphthongierung des mittelhochdeutschen Suffixes *-lich* > *-leich* (*allermenikleich*) gefunden, häufiger kommt die bairische Variante des Suffixes *-nisse* > *-nus* (*vorterb nus*) vor.



a) Mhd. /a/ > /o/

Dieser Lautwandel, der relativ häufig in der Gerichtsordnung zu finden ist, präsentiert sich in der untersuchten Quelle in manchen Lexemen unterschiedlich. Beim Lexem *haben* bildet die Form der 3. Person Sg. *hot/hott* die Mehrheit — sie kommt 100mal vor, wobei die Form *hat* nur 4mal erscheint. Weitere Belege, die die Realisierung dieses Lautwandels bestätigen könnten, sind eher vereinzelt, z. B. *einbrocht* (= eingebracht).

b) Mhd. /o, õ/ > /a, a:/

In bairischen Mundarten wurde dieser Lautwandel vor den Konsonanten *m, n, r*, seltener vor *ht, hs, ch* realisiert. Vereinzelte Belege aus der Gerichtsordnung zeigen, dass dieser Wandel nicht in dieser, sondern in einer anderen lautlichen Umgebung realisiert wurde — *zugesprachenn* < mhd. *zugesprochen*, *auffgehabenn* < mhd. *aufgehoben* (*mitt aufgehabenen fingern*).

c) Sprossvokal

Der Sprossvokal oder Svarabhakti erschien oft in bairischen Mundarten, in denen zwischen die Konsonanten *r* und *b, r* und *ch*, aber auch zwischen andere Konsonanten (Reichmann — Wegera 1993: § L 41) überwiegend <*i*> eingeschoben wurde. Diese dialektale Erscheinung ist in der Gerichtsordnung auch nur vereinzelt belegt — im Neutrum *ambit* im Inhaltsverzeichnis und im Femininum *erbarickheit*. Im untersuchten Manuskript handelt es sich um ausnahmsweise verwendete Formen.

d) Das mittelhochdeutsche Suffix *-lich* > *-leich*

In der nicht diphthongierten Form des Suffixes *-lich* kam es zur Kürzung des ursprünglichen mittelhochdeutschen Langvokals noch früher, bevor er in obd. Sprachgebieten diphthongiert wurde (Masařík 1997: 40, 56). In der Gerichtsordnung wurde kein einziger Beleg für die diphthongierte bairische Variante des Suffixes *-lich* gefunden, ausschließlich wurden Adjektive mit der Form *-lich* eingetragen, z. B. *formlich, burglich, burgerlich, nuczlich, endtlich, schriefflich, ordentlich* und weitere.

e) Variante des mittelhochdeutschen Suffixes *-nisse* > *-nus*

Die bairische Variante *-nus* ist in der Gerichtsordnung nur einmal belegt (*gefengknuf*), das Präfix in grundlegender Form *-nis* erscheint dagegen 35mal und die graphische Variante *-nifs* 13mal (z. B. *seumbnis, gezeugknis, gedechtnis, lembnis* u. a.).

5.2.3 MEHREREN DIALEKTALEN GEBIETEN GEMEINSAME MERKMALE

Mhd. /ā/ > /o:/

Diesen Wandel kann man sowohl in bairischen als auch in ostfränkischen und mittelhochdeutschen, vor allem aber in ostmitteldeutschen Gebieten finden (Moser 1929: § 69; Reichmann — Wegera 1993: § L 22, Anm. 1).



In der Gerichtsordnung sind die Formen der Komponente *-mal/-mahl* und *-mol/-mohl* (*nochmoles, vormoles, einmohl, zu anderen mohle*) vertreten. Die Komponente *-mol* und ihre graphische Variante *-mohl* kommt 36mal vor, die Formen *-mal/-mahl* nur 8mal. Ganz anders zeigt sich aber die Vertretung dieses Lautwandels im Lexem *warheitt/warheit*, das in dieser Form 20mal benutzt wurde, die Variante *worheitt* nur einmal. Gleichmäßiger vertreten sind beide Formen des Verbs *fragen*. Die Grundvariante *fragen* wurde 40mal gefunden, die Vertretung der Variante *frog-* ist ähnlich — sie wurde 30mal eingetragen. Gleichmäßig ist auch das Vorkommen des Wortstammes *-gab-/-gob-*, die erste Form kommt zweimal vor (*gabenn, vbergabe*), die zweite dreimal (*Auffgobe, auffgob, gobe*). Weitere Belege, die die Realisierung dieses Lautwandels bestätigen, sind z. B. *nochsuchenn, nochrichter/nochrychter, nochkommen* (2mal), *nochteil, nochtaidingkh, nochfolgen, nochtail, zulossen* (und weitere Formen des Verbs *lassen/lossen*), *Roth* (auch *Rotes, Rothe*), *rothaufts, Rotherrn, yn moffen, Schloffgemachs, Schwerttmoqe*. Daneben wurde aber in manchen Fällen der Langvokal /a:/, graphisch <a> eingetragen, beispielsweise im Verb *bewaren* (2mal) und im Präteritum *waren* des Verbs *sein*.

5.3 KONSONANTISMUS IN DER GERICHTSORDNUNG

Im Bereich des Konsonantismus setzte sich in der Olmützer Stadtkanzlei konsequent die Palatalisierung des mhd. /s/ > /sch/ in den Lautverbindungen *s* mit *l, m, n, w* im Anlaut ab 1495 durch (*schlagen, obgeschnitten, Schwein, Geschworne* u. a.); eine ähnliche chronologische Entwicklung machte die Entwicklung der Lautverbindung *-rs- > -rsch-* im Inlaut durch (*kurschner*). Teilweise realisiert wurde die Assimilation *mb/mp > m, mm* (*lamp > lamm*) und die Assimilation *m > n* vor *f* (*vernumft > vernunft*). Allmählich kam es zur Überwindung der graphischen Markierung der Auslautverhärtung im direkten oder indirekten Auslaut, es setzte sich die etymologische Schreibweise der Konsonanten *b, d, g* in dieser Position durch; die Unsicherheit der Schreiber war in der ersten Hälfte des 16. Jh. groß, was die Konsonantenhäufungen <dt>, <dt>>, <gk>, <gkk> u. ä. (*kindt, landtt, tagk*) belegen. Die ostmitteldeutsche Lenisierung des *t > d* nach *n* in den Lexemen *vnter* (> *vnder*) und *hinter* (> *hinder*) und nach *l* im Lexem *halten* (> *halden*) kommt neben den nicht lenisierten Formen bei jedem Schreiber im 15. und 16. Jh. vor (*Vnterfoit* — *wolden*, 1435; *vorbehalten* — *halde*, 1495, 1498; *halden* — *halten*, 1504). Von weiteren dialektalen Erscheinungen war die Entwicklung des *b > p* wichtig (*gepurde, putner, pessern, vorpinden, paide*), die zu den bairischen Merkmalen gehörte, aber auch im Ostmitteldeutschen zu belegen war (hier besonders nach *ge-*, z. B. *geporn*, vgl. Keller 1995: 377).

Wie diese für den Olmützer kanzellarischen Schreibusus typischen Merkmale in der Gerichtsordnung präsentiert wurden, zeigen folgende Ergebnisse der Untersuchung.

a) Mhd. /s/ im Anlaut vor /l, m, n, w/

In der Gerichtsordnung kommt kein einziger Beleg für das nicht palatalisierte /s/ im Anlaut vor. Die Anzahl der Lexeme, in denen man das palatalisierte /sch/ finden kann, ist je nach dem Laut, der dem /sch/ folgt, unterschiedlich — am meisten vertreten ist die Gruppe /schl/, graphisch <schl>, die in 24 Wörtern im Text und in drei am Rande

geschriebenen Ausdrücken vorkommt (z. B. *schlechte, beßlossen, Radtschlegenn, ausgefchlossenn* u. a.); häufig wurde auch die Gruppe /schw/, graphisch <schw>, gefunden: 21mal im Text und dreimal in Wörtern am Rand (z. B. *schwer, gefchworne, beßwehre, schweigende* u. a.). Die beiden letzten Gruppen /schm/ und /schn/, graphisch <schm> und <schn>, treten ausnahmsweise auf — viermal <schm> und einmal <schn>, z. B. *schmach, schneidet*.

Der Lautwandel in der Gruppe /rs/ im Inlaut zu /rsch/ wurde im Frühneuhochdeutschen — im 16. Jh. — nur in konkreten Lexemen belegt. In der Olmützer Gerichtsordnung kommt kein Lexem mit dieser Konsonantengruppe vor.

b) Die t-Epithese

In frühneuhochdeutschen Texten kann man bei einigen Wörtern auf *s, ʒ, f, n* die Anfügung eines unetymologischen *-t* im Auslaut finden. Die *t*-Epithese setzte sich in der Schriftsprache durch und ist bis heute in bestimmten Lexemen erhalten (z. B. mhd. *obez* — nhd. *Obst*, mhd. *nieman* > nhd. *niemand*, mhd. *palas* > nhd. *Palast*). Bei den Pronomen *jemand* und *niemand* zeigte sich diese Erscheinung bereits im 13. Jh. (Jungandreas 1937: § 429; Reichmann — Wegera 1993: § M 73). Sie trat regelmäßig in bestimmten Lexemen auch in der Olmützer Kanzleisprache auf (*ymant, nymandt, nyemand, nyemanth*). Die *t*-Epithese wurde in der Gerichtsordnung im Lexem *niemandt* (insgesamt 10mal) und *iemandtt* (insgesamt 4mal) gefunden. Im Lexem *obs* fehlt aber jedesmal ein *t* im Auslaut (*es fey mitt zeittigen ader vnzeittigen obs; daffelbe obs vnd fruehte*).

c) Entwicklung des mhd. /t/ vor /v/³⁶

Die mittelhochdeutsche Konsonantengruppe *tw-*, die im 14. und 15. Jh. je nach der Region entweder zu *zw-* (*zwingen, zwerch*) zunächst in schwäbischen Mundarten, danach auch in ost- und nordoberdeutschen Dialekten, oder zu *qu-* (*quark, quirl*) im ostmitteldeutschen Sprachraum verschoben wurde, kommt in der Olmützer Gerichtsordnung in verschobener Form des Verbs *zwingen* vor (*zwingen, zwinggett*).

d) Assimilation der Konsonanten

Zur Assimilation, d. h. Angleichung benachbarter artikulatorisch ähnlicher Konsonanten kam es im In- und Auslaut. Bei einer völligen Anpassung sprechen wir von totaler Assimilation (mhd. *kumber* > frnhd. *kummer*, mhd. *lamp* > frnhd. *lamm*) — dabei wird nur die Artikulationsart des *b* an die des *m* angeglichen. Eine partielle Kontaktassimilation findet statt, wenn nicht alle phonetischen Parameter angeglichen werden, beispielsweise wurde nur der Artikulationsort der Konsonanten *nt* an den Folgekonsonanten angepasst — mhd. *enpfāhen* > frnhd. *empfangen* (vgl. Nübling 2006: 13). Oft kommen assimilierte Konsonanten in Texten aus der Übergangszeit vom Mittelhochdeutschen zum Frühneuhochdeutschen vor. In der Gerichtsordnung erscheinen nur nicht assimilierte Konsonanten, bei denen partielle Assimilation zu erwarten wäre. Das betrifft die partielle Assimilation in der Gruppe *ent- + v/f* > *empf-*, die sich in der Standardsprache durchsetzte. Aus dem Präfix *ent-* vor *f* entwickelte sich zunächst die Gruppe *enp-* (*-f*), z. B. im Verb *empfangen*, die Assimilation erschien

36 Auf der graphematischen Ebene meistens <w>.



selten Ende des 14. Jh., öfter im letzten Viertel des 15. Jh.; sie setzte sich aber erst in den ersten Jahrzehnten des 16. Jh. durch (Moser 1951: § 134). Anfang des 16. Jh. wurde die Entwicklung der Gruppe *-ntf-* nach der Entstehung der assimilierten Form *empff-* abgeschlossen: *entfahen* > *empfahen*. In der Olmützer Gerichtsordnung wurden jedoch acht Formen ein und desselben Verbs gefunden, z. B. *entpfangen*, *entfahenn*, *entfangen* u. a., die zeigen, dass die Assimilation gar nicht realisiert wurde.

5.3.1 DIALEKTALE MERKMALE IM KONSONANTISMUS

a) Mitteldeutsche bzw. ostmitteldeutsche Merkmale

In diesem Teil der Studie wird auf folgende Erscheinungen im phonologischen Bereich hingewiesen, die für das ganze mitteldeutsche oder nur das ostmitteldeutsche Gebiet typisch sind.

Lenisierung des mhd. /t/ > /d/

Eine andere Erscheinung, die eher am Rande steht, ist die sog. Lenisierung, die eine Abschwächung des Konsonanten /t/ > /d/ nach Nasalen darstellt. Im Mittelhochdeutschen wurden die Lautverbindungen *-nt-/ -nd-* aus regionaler Sicht nicht unterschieden; im Frühneuhochdeutschen erschien aber die Verbindung *-nt-*, die sich später in der Standardsprache durchsetzte, in den südlichen Teilen des deutschen Sprachraums, während das Vorkommen der Lautverbindung *-nd-* mehr mit dem mitteldeutschen Territorium verbunden war. In der Gerichtsordnung wurden die Belege *koende*, *hinder*, *vnderschieden*, *vnderrichtunge*, *vnderweisungen* u. w. gefunden.

Auch die Lautverbindung *-lt-* bleibt in oberdeutschen, vor allem bairischen Mundarten beibehalten, in mitteldeutschen Mundarten entwickelte sie sich zu *-ld-*. In der Gerichtsordnung kommen beispielsweise die Belege *wolden*, *endtgelden*, *gehaldtten*, *auffhaldtten*, *verhaldten*, *haldten*, *erhaldten*, *anwalden* (mhd. *anwalte*, ahd. *anawalto*) vor.

Das Vorkommen /t/ > /d/ nach dem Liquid r erscheint im oberdeutschen Sprachraum gelegentlich, im mitteldeutschen Gebiet mehr in westmitteldeutschen Mundarten als in ostmitteldeutschen. In der Gerichtsordnung ist diese Entwicklung in der Ordnungszahl *vierde* zu belegen.

gegen

Oskar Reichmann und Klaus-Peter Wegera zufolge erschien die Variante *gegen* im ostmitteldeutschen Gebiet und in den Sprachinseln, die durch diese Dialekte beeinflusst wurden (Reichmann — Wegera 1993: § L 49); auf ähnliche Weise betont das ostmitteldeutsche Merkmal dieser Erscheinung auch Wolfgang Fleischer (1970: § 212, Anm. 1). In der Olmützer Stadtkanzlei dominieren die Formen *gegen* oder *kegen* in frühneuhochdeutschen Texten je nach der Herkunft des Stadtschreibers (Spáčilová — Spáčil 2004: 168). In der Gerichtsordnung kommt *kegen/kegenn* entweder als Präposition oder als Komponente in Derivaten 26mal vor (*kegenwertigk*, *kegentail*), die Form *gegen* nur dreimal (*gegen*, *gegenpartey*).

twegen

Die Form, die die Verschiebung der Morphemgrenze belegt, war im schlesischen Dialekt üblich (Reichmann — Wegera 1993: § L 47, 4). Es ist interessant, dass sie in der Gerichtsordnung gar nicht vorkommt. Insgesamt 25mal sind die Formen *wegen* (12mal) und *wegenn* (13mal) vertreten (*von rechtes wegen, von gerichts wegenn*).

nachbar > nackbar

Im Lexem *nachbar* kommt im mitteldeutschen Gebiet von Hessen bis Schlesien anstatt des Graphems <ch> die Konsonantenhäufung <ck> vor, die den Laut /k/ präsentiert (ahd. *nāhgibūr* > mhd. *nāch(ge)būre*, vgl. Jungandreas 1937: § 465; Fleischer 1970: § 228, Anm. 4). In der Gerichtsordnung kommt einmal das Adjektiv *nockbarlicher* vor, in dem die Gruppe <ck> und die Verdunklung /ā/ > /o:/ belegt sind (*freundlicher vnd nockbarlicher mainunge*).

b) Bairische Merkmale**/b/ > /p/**

Dieser Lautwandel im Konsonantismus, der die dialektale Grenze in Richtung nach Norden überschreitet³⁷ und auch in schlesischen Dialekten belegt war, ist eine der bekanntesten Lautwandlungen im angeführten Gebiet. Er kommt fast regelmäßig bis ins 17. Jh. vor. In der Olmützer Gerichtsordnung stellt dieser Lautwandel keine massenhafte Erscheinung dar. Man kann Lexeme finden, die sowohl mit einem als auch mit einem <p> geschrieben wurden, z. B. *verpotenn* — *verbietete*, *verpott* — *Verbot* (am rechten Rande der Folioseite in der Gerichtsordnung geschrieben), *mitt parem gelde*, *par geldtt*, *pargeldt* (10mal) — *bar geldtt* (2mal), *puffe* (3mal) — *buffe* (4mal), *verprachtt*, *verpeut* u. a. Nie erscheint dieser Lautwandel z. B. im Lexem *bare* (*an die bare, auff der bare*), *buch* oder *verburgern* in der Gerichtsordnung. Diese Erscheinung gehörte in der Olmützer Stadtkanzlei zu den regelmäßig registrierten Lautwandlungen. Es scheint, dass sie auch von Polan übernommen wurde, was beispielsweise 44 Lexeme in einer von Polan im Jahre 1548 angefertigten Urkunde (Spáčilová — Spáčil 2004: 166) belegen.

Das Präfix er- > der-

Die Dentalisierung des Präfixes *er-* > *der-* betraf zwar bairische Dialekte, sie war aber auch in ostmitteldeutschen Dialekten zu finden, wo die Varianten *ir-* und *dir-* üblich waren. In der Olmützer Gerichtsordnung wurden nur zwei Belege für die bairische Variante gefunden — die Verben *derklagen* und *derkeren*.

³⁷ Obwohl diese Erscheinung nicht nur in bairischen Mundarten, sondern auch in nördlicheren Gebieten vorkommt, wird sie z. B. im Präfix *be-* > *pe-* in der historiologischen Literatur typischen Merkmalen der bairischen Dialekte zugeordnet (vgl. Masařík 1997: 109).



6 MORPHOLOGISCHE DIALEKTALE MERKMALE

In der Gerichtsordnung kommen keine für das mitteldeutsche Gebiet typischen Erscheinungen vor — die Formen der ausgewählten Pronomina mhd. *es* > *is*, *er* > *her*, *im* > *em*, *si* > *se* (vgl. Paul — Moser — Schröbler 1969: § 146, Anm. 10).

Die prääteritalen Formen des Verbs *kommen* wiesen in frühneuhochdeutscher Zeit regionale Unterscheide auf. Das ganze oberdeutsche Gebiet bevorzugte die Form *kam*, während der mitteldeutsche Sprachraum eher die Form *quam* verwendete (Besch 1967: 117). In der Gerichtsordnung kommt das Verb *kommen* meistens im Konjunktiv Präteritum vor: *Item wo kain kauffman kwehme, der fo viele drumb geben wolde, wie es gefschacz wehre, ader aber gar kainer kwehme*. Da bereits früher — im Olmützer Kodex Wenzels von Iglau — die Formen *kwam* — *kweme* bevorzugt wurden (Spáčilová — Spáčil 2004: 171), lässt sich mit Recht schließen, dass dies der Schreibusus der Olmützer Stadtkanzlei war, von dem Heinrich Polan beeinflusst wurde.

Die Form des Partizips Präteritum *gewesen* des Verbs *sein* wurde vor allem im bairischen Sprachraum benutzt, die Form *gewest* war häufiger im mitteldeutschen Gebiet. In der Olmützer Kanzleisprache wurden beide Formen geläufig benutzt (Spáčilová — Spáčil 2004: 172), was sich auch in der Olmützer Gerichtsordnung zeigt, in der die Form *gewesen* dreimal, die Form *gewest* zweimal belegt ist.

Auf der morphosyntaktischen Ebene kommen bairische Merkmale in der Olmützer Stadtkanzleisprache in der Form des Diminutivsuffixes *-lein* in verschiedenen Varianten (*-l*, *-len*, *-lein*, *-erl*, *-erle*) vor. In die Gerichtsordnung wurden zwei Diminutivformen eingetragen — *mundlein* und *woertlen*, was einen bairischen Einfluss zeigt.

7 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Eine der wichtigsten Pflichten der Olmützer Stadtschreiber und später auch der weiteren ihnen unterstellten Schreiber war die Einhaltung des sog. *stylli curiae* oder *stylli cancellariae*, also des Arbeitsverfahrens und der Schreibweise der jeweiligen städtischen Schriftlichkeit. Neben den Fragen und Grundsätzen, die die Form betrafen, gab es sicher auch Empfehlungen zur Einhaltung des Schreibusus. Die Sprache der Olmützer Gerichtsordnung weist überwiegend die Merkmale des Olmützer Kanzleiusus auf. Auf der graphematischen Ebene herrscht in der Gerichtsordnung weiterhin — ähnlich wie im kanzellarischen Schreibusus — die Variabilität in der Verwendung der Grapheme <i, j, y> und <u, v, w>, die Doppelschreibung für die Länge beschränkt sich auf <aa> und <ee>, das Dehnungs-*h* erscheint als Längensmarker bei *a*, *e*, *i* und *o*, graphisch <ah, eh, ih, oh>. Zur Umlautmarkierung wurde neben Superskripten und zwei Strichen auch das nachgestellte <e> benutzt. In der Wiedergabe der Konsonanten sind die Konsonantenhäufung und -verdoppelung bedeutende Merkmale der Graphemik — nicht nur im In- und Auslaut, sondern auch im Anlaut. Auf der Ebene der Phonologie ist zu konstatieren, dass die Diphthongierung und die Monophthongierung schriftlich wiedergegeben sind, obwohl der mittelhochdeutsche Diphthong *uo* immer noch existiert, in dialektaler Form als <ue> oder <û> eingetragen. Im Bereich des Konsonantismus dominiert eindeutig die Af-



frikate *pf* gegenüber. Zu regionalen Zügen gehören die Entwicklung des mhd. /ā/ > /o:/ und in ausgewählten Lexemen die Verschiebung des mhd. /o/ > /a/, vereinzelt die Verschiebung des Diphthongs /ei/ zu /e/ oder zu /a/. In Nebensilben wurde die Entwicklung /e/ > /i/ auch nur vereinzelt und die Verschiebung /e/ > /a/ nur in einem Lexem registriert. Das Präfix *ver-* erscheint in der Form *vor-*, was an einen ostmitteldeutschen Einfluss erinnert, und das Präfix *er-* erscheint auch als *der-*, was eher eine bairische Angelegenheit ist. Die Suffixe *-lich* und *-nis* dominieren gegenüber anderen Varianten eindeutig, von den Diminutivsuffixen kommt nur die Form *-lein* vor. Das Verb *bringen* wurde nur in der Form *brennen* eingetragen, das Partizip Präteritum des athematischen Verbs *sein* ist in zwei Varianten zu finden — *gewesen* und *gewest*, und die Form *kegen* wurde häufiger als die Form der Präposition *gegen* benutzt.

Diese Resultate führen zu dem eindeutigen Schluss: Die Sprache der Olmützer Gerichtsordnung entspricht dem damaligen Schreibusus der Olmützer Stadtkanzlei, den sich Heinrich Polan wahrscheinlich während seiner Wirkungszeit im Amt aneignete. Einige vereinzelt vorkommende ostmitteldeutsche Merkmale konnten seine Herkunft verraten, es ist ihm aber gelungen, diese regionalen Elemente auf ein Minimum zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wird eine alte Diskussion über die Bedeutung der Herkunft des Schreibers für die Sprache der Schriftlichkeit aufgefrischt, zu der Friedrich Hefele (1951: LVII ff.), Bruno Boesch (1957: 5), Emil Skála (1967: 294), Hans Moser (1985: 1404) und Rudolf Bentzinger (2000: 1669) einen Beitrag leisteten. Diese Diskussion führte zu dem Schluss, dass die Herkunft des Schreibers wahrscheinlich nur im 13. und 14. Jh. eine größere Rolle spielte, im 15. und 16. Jh. jedoch der Schreibusus besonders in höher organisierten Kanzleien bestimmend wirkte, in denen oft Schreiber aus unterschiedlichen Sprachgebieten tätig waren. Heinrich Polan, der aus dem ostmitteldeutschen Sprachraum stammte, in diesem Gebiet studierte und mehrere Jahre tätig war, wusste sich dem Schreibusus der Olmützer Stadtkanzlei ohne Probleme anzupassen, trotzdem finden wir in seinem Text einige Erscheinungen, die typisch für das ostmitteldeutsche Gebiet waren und nicht zum Schreibusus der Olmützer Stadtkanzlei gehörten (z. B. *och* [= auch], *Scheppen* [= Schöpfen]).

ABKÜRZUNGEN

| | |
|--------|-------------------------|
| ahd. | althochdeutsch |
| AMO | Archiv der Stadt Olmütz |
| frnhd. | frühneuhochdeutsch |
| mhd. | mittelhochdeutsch |
| obd. | oberdeutsch |
| oobd. | ostoberdeutsch |



QUELLEN

- Grünes Gerichtsbuch, Landesarchiv Opava, Zweigstelle Staatliches Kreisarchiv Opava, Bestand Archiv der Stadt Troppau, Bücher, Sign. 222.
- Ratesspiegel, Landesarchiv Opava, Zweigstelle Staatliches Kreisarchiv Opava, Bestand Archiv der Stadt Troppau, Bücher, Sign. 221.
- Ratsprotokolle *Acta quotidiana (1550–1569)*, Landesarchiv Opava, Zweigstelle Staatliches Kreisarchiv Olomouc, Bestand Archiv der Stadt Olmütz (AMO), Bücher, Sign. 2.

Zusammengetragene artikel in form eines rechtlichen proces, wie dieselben von alters her bei dieser koniglichen stadt Olomuntz bei gerichte und auch in und vor gehegter bank in ubung gehalten, sambt andern nodturftigen underweifungen und zutreglichen vellen, Landesarchiv Opava, Zweigstelle Staatliches Kreisarchiv Olomouc, Bestand Archiv der Stadt Olmütz (AMO), Bücher, Sign. 116.

EDITIONEN DER QUELLEN

- Album academiae Vitebergensis ab a. Ch. MDII usque ad a. MDLX (1502–1560)*. Herausgegeben von Karl Eduardus Foerstemann. Leipzig: Karl Tauchnitz 1841.
- Album studiosorum universitatis Cracoviensis*. Band 2 (ab anno 1490 ad annum 1551). Herausgegeben von Adam Chmiel. Kraków: Academia literarum 1892.
- Die Matrikel der ungarischen Nation an der Wiener Universität 1453–1630*. Herausgegeben von Karl Schrauf. Wien: Adolf Holzhausen 1902.
- Die Matrikeln der Universität Tübingen*. Bd. 1: *Die Matrikeln von 1477–1600*. Herausgegeben

von Heinrich Hermelink. Stuttgart: W. Kohlhammer 1906.

Spáčil — Spáčilová 2010 = *Míšeňská právní kniha. Historický kontext, jazykový rozbor, edice*. — *Das Meißner Rechtsbuch. Historischer Kontext, linguistische Analyse, Edition*. Herausgegeben von Vladimír Spáčil und Libuše Spáčilová. Olomouc: Nakladatelství Olomouc 2010.

Spáčilová — Spáčil 2004 = *Památná kniha olomoucká (kodex Václava z Jihlavy) z let 1430 — 1492, 1528. Úvod, jazykový rozbor německých textů, edice, rejstříky*. Olomouc: Univerzita Palackého v Olomouci 2004.

LITERATUR

- Arndt, B. (1898) *Der Übergang vom Mittelhochdeutschen zum Neuhochdeutschen in der Sprache der Breslauer Kanzlei*. Breslau: Marcus.
- Bentzinger, R. (2000) *Die Kanzleisprachen*. In: Besch, W., A. Betten, O. Reichmann und S. Sonderegger (eds) *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Forschung. Teilband 2, 1665–1673*. Berlin — New York: De Gruyter.
- Besch, W. (1967) *Schreiblandschaften und Sprachausgleich im 15. Jahrhundert. Studien zur Erforschung der spätmittelhochdeutschen Schreibdialekte und zur Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache*. München: Francke.
- Boesch, B. (1957) *Deutsche Urkunden des 13. Jahrhunderts*. Bern: Francke.
- Boková, H. (1998) *Der Schreibstand der deutschsprachigen Urkunden und Stadtbucheintragungen Südböhmens aus vorhussitischer Zeit (1300–1419)*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Čáda, F. (1955) *Polský rodák a městské právo v Olomouci a v Opavě*. In: *Česko-polský sborník I, 1955*, 270–283.
- Eggers, H. (1986) *Deutsche Sprachgeschichte*. Band 2. *Das Frühneuhochdeutsche und das*

- Neuhochdeutsche. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Fleischer, W. (1970) *Untersuchungen zur Geschäftssprache des 16. Jahrhunderts in Dresden*. Berlin: Akademie-Verlag.
- Frings, T. (2007) Die Grundlagen des Meißnischen Deutsch. In: Wegera, K.-P. (ed) *Die Entstehung der nhd. Schriftsprache*, 151–163. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Grosse, R. and B. Uhlig (2007) Spätmittelalterliche Rechtsbücher im Ostmitteldeutschen. In: Czajkowski, L., C. Hoffmann and H. U. Schmid (eds) *Ostmitteldeutsche Schreibsprachen im Spätmittelalter*, 73–92. Berlin — Boston: De Gruyter.
- Hartweg, F. and K.-P. Wegera (2005) *Frühneuhochdeutsch. Eine Einführung in die deutsche Sprache des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*. Tübingen: Niemeyer.
- Hefele, F. (1951) *Das Freiburger Urkundenbuch*. Bd. 2. Freiburg im Breisgau: Wagnersche Univ. Buchhandlung.
- Hrdina, K. (1919–1920) Studenti z českých zemí na vysokých školách v cizině. *Věstník České akademie věd a umění* 28/29, 32–66.
- Jungandreas, W. (1937) *Zur Geschichte der schlesischen Mundart im Mittelalter: Untersuchungen zur Sprache und Siedlung in Ostdeutschland*. Breslau: Maruschke und Berendt (Nachdruck Stuttgart: Steiner-Verlag 1987).
- Keller, R. E. (1995) *Die deutsche Sprache und ihre historische Entwicklung*. Hamburg: Buske.
- Lerchner, G. (2003) Aspekte einer Sprachgeschichte des Ostmitteldeutschen. In: Besch, W., A. Betten and S. Sonderegger (eds) *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, 2744–2767. Berlin — New York: De Gruyter.
- Masařík, Z. (1966) *Die mittelalterliche deutsche Kanzleisprache Süd- und Mittelmährens*. Brno: Universita J. E. Purkyně.
- Masařík, Z. (1985) *Die frühneuhochdeutsche Geschäftssprache in Mähren*. Brno: Universita J. E. Purkyně.
- Masařík, Z. (1997) *Historická němčina pro archiváře*. Brno: Masarykova univerzita.
- Mettke, H. (1993) *Mittelhochdeutsche Grammatik*. Tübingen: Niemeyer.
- Moser, H. (1985) Die Kanzleisprachen. In: Besch, W., O. Reichmann and S. Sonderegger (eds) *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Forschung. Teilband 2*, 1398–1408. Berlin — New York: De Gruyter.
- Moser, V. (1929) *Frühneuhochdeutsche Grammatik. Bd. 1. Lautlehre. Teil 1: Orthographie, Betonung, Stammsilbenvokale*. Heidelberg: C. Winter.
- Moser, V. (1951) *Frühneuhochdeutsche Grammatik. Bd. 1. Lautlehre. Teil 3: Konsonanten, 2. Hälfte (Schluss)*. Heidelberg: C. Winter.
- Nübling, D. et al. (2006) *Historische Sprachwissenschaft des Deutschen. Eine Einführung in die Prinzipien des Sprachwandels*. Tübingen: Narr Francke Verlag.
- Paul, H., V. Moser, and I. Schröbler (201969) *Mittelhochdeutsche Grammatik*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Radlinský, M. (1894) Vynikající osobnosti opavské z 16. stol. *Věstník Matice opavské* 4, 25–29.
- Reichmann, O. and K.-P. Wegera (eds) (1993) *Frühneuhochdeutsche Grammatik*. Tübingen: Niemeyer.
- Schmid, H. U. (2009) *Einführung in die deutsche Sprachgeschichte*. Stuttgart — Weimar: J. B. Metzler.
- Skála, E. (1967) *Die Entwicklung der Kanzleisprache in Eger 1310 bis 1660*. Berlin: Akademie-Verlag.
- Skála, E. (1985) *Urkundensprache, Geschäfts- und Verkehrssprachen im Spätmittelalter*. In: Besch, W., O. Reichmann and S. Sonderegger (eds) *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Forschung. Teilband 2*, 1773–1780. Berlin — New York: De Gruyter.
- Spáčil, V. (1998) *Sbírka listin Archivu města Olomouce 1261–1793*. Olomouc: Státní okresní archiv.
- Spáčil, V. (2001) *Písaři a kanceláře města Olomouce do roku 1786*. Olomouc: Státní okresní archiv.
- Spáčilová, L. (2000) *Das Frühneuhochdeutsche in der Olmützer Stadtkanzlei. Eine*



textsortengeschichtliche Untersuchung unter linguistischem Aspekt. Berlin: Weidler.

Staehelin, E. (1955) *Amandus Polan von Polansdorf. Studien zur Geschichte der Wissenschaften in Basel.* Basel: Helbing & Lichtenhahn.

Štěpán, V. (2000) *Der Troppauer Stadtschreiber Heinrich Polan von Polansdorf und sein Sohn*

Amand. In: Kosellek, G. (ed) *Oberschlesische Dichter und Gelehrte vom Humanismus bis zum Barock*, 247–253. Bielefeld: Aisthesis Verlag.

Zukal, J. (1927) Polanové z Polansdorfu. Památná rodina opavská 16. věku. *Časopis Matice moravské* 51, 1927, 99–123.

Libuše Spáčilová

Lehrstuhl für Germanistik

Palacký-Universität Olomouc

Křížkovského 10, 771 80 Olomouc

ORCID ID: 0000-0001-8657-7625

libuse.spacilova@upol.cz